

RICHTLINIE
der Bundesministerin für Landwirtschaft,
Regionen und Tourismus für die
Übernahme von Haftungen für die Tourismus-
und Freizeitwirtschaft
2014 - 2020

vom 6. August 2014
in der Fassung vom 28. Juli 2021

**gemäß Bundesgesetz über besondere Förderungen von
kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz),
BGBl. Nr. 432/1996 in der jeweils geltenden Fassung**

Gemäß den Bestimmungen des zwischen dem Bund und der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (ÖHT) abgeschlossenen Vertrages ist bei der Durchführung der privatwirtschaftlichen Aufgaben für die Übernahme von Haftungen durch die ÖHT nachstehende Richtlinie zu beachten.

Soweit in dieser Richtlinie Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
1 Zielsetzung	4
2 Gegenstand der Förderung	4
3 Persönliche Voraussetzungen	4
4 Sachliche Voraussetzungen	5
5 Ausschluss der Haftungsleistung	9
6 Haftungsbedingungen	10
7 Unter- und Obergrenzen	11
8 Einschränkungen der Förderung aufgrund des EU-Beihilfenrechts	11
9 Laufzeit und Kündigung der Haftung	12
10 Art und Umfang	13
11 Konditionen	14
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	14
12 Förderungsansuchen	14
13 Prüfung und Entscheidung	15
14 Ausstellung der Haftungserklärung	16
15 Berichtslegung	16
16 Meldepflichten	17
17 Überprüfung und Auskunftserteilung	17
18 Einstellungstatbestände	18
19 Datenschutz	18
20 Verpflichtungserklärung und Gestaltung des Finanzierungsvertrages	19
21 Haftungsfall und Fälligkeit des Haftungsbetrages	23
22 Gerichtsstand	24
23 Geltungsdauer	24
I. Maßnahmenschwerpunkt Überbrückungsfinanzierungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise (Haftungen bis 80% auf Basis von De-minimis)	25
II. Maßnahmenschwerpunkt Überbrückungsfinanzierungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise (Haftungen bis 90% auf Basis des Befristeten Rahmens der Europäischen Kommission)	30
III. Maßnahmenschwerpunkt Überbrückungsfinanzierungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise (Haftungen bis 100% auf Basis des Befristeten Rahmens der Europäischen Kommission)	36
IV. Maßnahmenschwerpunkt Haftungsübernahmen für Reiseleistungsausübungsberechtigte	41
Anhang I KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht	48

Präambel

Mit der österreichischen Tourismusstrategie wurde 2010 der Grundstein für eine strategisch und thematisch fokussierte Tourismusförderung gelegt.

Dieser erfolgreiche Weg zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Tourismus- und Freizeitwirtschaft soll unter Einbindung der Ergebnisse der 2013 durchgeführten Evaluierung der Förderung fortgesetzt werden.

Berücksichtigt werden auch die Entwicklungen auf dem Kapitalmarkt (Basel III), die zu Änderungen in der Tourismusfinanzierung in Österreich geführt haben: Tourismusbetriebe in Österreich unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Geschäftstätigkeit und somit hinsichtlich ihrer (ratingrelevanten) Kennzahlen zum Teil erheblich von anderen KMUs. Aufgrund ihrer Sachanlagen-Intensität weisen sie im Vergleich zwar höhere Cashflows, aber auch eine anteilig höhere Verschuldung und somit niedrigere Eigenkapitalquoten als KMUs allgemein auf. In der Folge liegen die Ratings von Tourismusbetrieben einige Ratingstufen unter dem KMU-Schnitt. Dies wiederum wirkt sich negativ auf die Finanzierungsbedingungen und möglicherweise auf die Kreditentscheidung selbst aus.

Unter den Rahmenbedingungen von Basel III und den für die Banken gestiegenen Refinanzierungskosten steigt der positive Effekt von Förderinstrumenten, die die Notwendigkeit zur Eigenmittelunterlegung bei den Banken dämpfen, Finanzierungsrisiken übernehmen und durch günstige Finanzierungen unterstützen.

Die Geltungsdauer der Tourismus-Förderungs-Richtlinien ist an die Dauer der Programmplanungsperiode 2014 - 2020 der Europäischen Union angelehnt. Die Neuerungen im EU-Beihilfenrecht fanden ebenso Eingang in die vorliegende Richtlinie wie die Maßgaben, die sich aufgrund des neuen Haushaltsrechts des Bundes ergeben.

Bedingt durch die neuen Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt ABl. Nr. C 249 vom 31.7.2014, S. 1 ff wurden die mit 1. Juli 2014 in Kraft gesetzte Haftungs-Richtlinie mit 26. Februar 2015 an die neue Rechtslage angepasst.

Aufgrund der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, die am 8. Jänner 2018 in Kraft getreten ist, sind die Angelegenheiten des Tourismus auf das neue Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) übergegangen, weshalb die entsprechenden Bezeichnungen in dieser Richtlinie daher anzupassen waren.

Der heimische Tourismus ist von der weltweiten Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) stark betroffen. Aufgrund der Betretungs- und Versammlungsverbote sowie dem Verbot der Beherbergung zu touristischen Zwecken sind die Betriebe mit bis zu 100%-igen Umsatzausfällen konfrontiert. Um existenzbedrohende Liquiditätsengpässe zu vermeiden und Arbeitsplätze zu sichern, wurde ab März 2020 der Haftungsgegenstand „Überbrückungsfinanzierungen“ zunächst auf Basis des bestehenden Haftungsrahmens für die ÖHT eingeführt.

Die Europäische Kommission hat am 19. März 2020 einen „Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“ beschlossen, der Regeln für staatliche Beihilfen, die der Prüfpflicht nach Art. 107 Abs. 3 lit. b AEUV unterliegen, enthält. Dieser

Befristete Rahmen wurde am 3. April 2020 nochmals geändert. Die Richtlinie wurde entsprechend der Anforderungen des Rahmens angepasst.

Aufgrund der starken Nachfrage nach Haftungen für Überbrückungsfinanzierungen wurde mit der Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Festlegung des Haftungsrahmens zur Bewältigung der Krisensituation aufgrund von COVID-19 für das KMU-Förderungsgesetz (KMU-Förderungsgesetz COVID-19-HaftungsrahmenV), BGBl. II Nr. 123/2020, ein weiterer für drei Monate befristeter Haftungsrahmen in Höhe von EUR 625 Mio. für betroffene KMU bereitgestellt. Die Haftungsübernahmen für Überbrückungsfinanzierungen sind nach dessen Bereitstellung aus diesem speziellen Rahmen zu bedecken. Dieser Haftungsrahmen wurde für die ÖHT mit BGBl. II Nr. 212/2020 um weitere EUR 1 Mrd. erhöht und bis 31. Dezember 2020 verlängert. Infolge der 4. Novelle des Befristeten Rahmens wurde die Geltungsdauer mit BGBl. II Nr. 23/2021 bis zum 30. Juni 2021 erstreckt.

Im Regierungsprogramm 2020-2024 ist die Neuausrichtung der gewerblichen Tourismusförderung mit Fokus auf Familienbetriebe sowie die Neugestaltung der Förderungsrichtlinien im Jahr 2020 vorgesehen. Aufgrund der massiven Auswirkungen der COVID-19-Krise auf den österreichischen Tourismus wurde der bereits 2019 begonnene Neuausrichtungsprozess ausgesetzt und wird im Jahr 2021 – unter Berücksichtigung der durch die Krise geänderten Rahmenbedingungen – wiederaufgenommen. Zur Fortführung der gewerblichen Tourismusförderung im Jahr 2021 – und damit über den 31. Dezember 2020 (vorgesehener Zeitpunkt des Außerkrafttretens) hinaus – werden die gegenständlichen Richtlinien bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

1 Zielsetzung

Das Ziel der Förderung besteht in der Erleichterung der Kapitalaufbringung für kleine und mittlere Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft.

Als Indikatoren für die interne Evaluierung der Richtlinien gemäß § 18 Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes (BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009 in der jeweils geltenden Fassung, werden die Umsatzzahlen und der Gross Operating Profit (GOP) der geförderten Unternehmen herangezogen.

2 Gegenstand der Förderung

Die Förderung besteht in der Übernahme einer Haftung für Fremdkapital¹ für alle Vorhaben gemäß Punkt 4. Haftungen können nur für Fremdkapital übernommen werden, mit welchem Investitionen in materielle Vermögenswerte wie Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Anlagen und Maschinen, die einer bilanziellen Aktivierungspflicht unterliegen, finanziert werden, wobei bei Maßnahmen gemäß Punkte 4.1.7 und 4.1.9 zweckdienliche Ausnahmen möglich sind.

Ausgeschlossen sind Finanzierungen, die bereits vor der Einreichung des Haftungsansuchens gemäß Punkt 12 eingeräumt wurden. Weiters ist die Übernahme von Haftungen für die Finanzierung von Vorhaben ausgeschlossen, die sich zum Zeitpunkt der Vorlage der Empfehlung der ÖHT hinsichtlich einer Schadloshaltung gemäß Punkt 13 in einem fortgeschrittenen Realisierungsstadium befinden, wobei bei Maßnahmen gemäß Punkt 4.1.9 zweckdienliche Ausnahmen möglich sind.

3 Persönliche Voraussetzungen

3.1 Förderungswerber können physische oder juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des Unternehmensrechts sein, die

- ein Unternehmen des Tourismus oder der Freizeitwirtschaft rechtmäßig selbständig betreiben oder zu betreiben berechtigt sind, und
- als KMU im Sinne der Empfehlung der EK betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt ABl. Nr. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff, gelten (KMU-Definition; siehe Anhang I), und
- über eine Betriebsstätte in Österreich verfügen und
- im Rahmen ihrer Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) der Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der Gewerbeordnung (GewO), BGBl. Nr. 194/1994 in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen, oder in der Anlage zu § 2 des Wirtschaftskammergesetzes (WKG), BGBl. I Nr. 103/1998 in der jeweils geltenden Fassung, angeführt sind.

3.2 Förderungswerber können auch physische oder juristische Personen, sowie sonstige Gesellschaften des Unternehmensrechts sein, die

- ein touristisch bzw. freizeitwirtschaftlich relevantes Vorhaben gemäß Punkt 4 durchzuführen beabsichtigen und

¹ Fremdkapital im Sinne dieser Richtlinie bedingt in jedem Fall den Abschluss eines Kreditvertrages. In diesem kann in Bezug auf Verzinsung, Laufzeit, Besicherung, etc. eine flexible Gestaltung vorgesehen werden.

- selbst nicht die persönliche Voraussetzung gemäß Punkt 3.1, erster und letzter Unterpunkt erfüllen (Errichter), aber
 - mit einem Unternehmer, der die persönlichen Voraussetzungen gemäß Punkt 3.1 erfüllt (Betreiber), ein Vertragsverhältnis zur Führung bzw. zum Betrieb des zu fördernden Vorhabens eingehen, das die gesamte Förderungslaufzeit abdeckt.
 - Sowohl beim Errichter als auch beim Betreiber muss es sich um ein KMU gemäß KMU-Definition (siehe Anhang I) handeln.
- 3.3 Förderungswerber können auch physische oder juristische Personen und sonstige Gesellschaften des Unternehmensrechts sein, die
- als KMU gemäß KMU-Definition gelten (siehe Anhang I) und
 - über eine Betriebsstätte in Österreich verfügen und
 - touristische Infrastruktur zur Attraktivierung von Wintersportgebieten - mit Ausnahme von Aufstiegshilfen - zu errichten oder zu erweitern beabsichtigen.
- 3.4 Gegen den Förderungswerber darf kein Zwangsvollstreckungs- oder Insolvenzverfahren anhängig sein, wobei bei Maßnahmen gemäß Punkt 4.1.7 zweckdienliche Ausnahmen möglich sind.
- 3.5 Gebietskörperschaften kommen als Förderungswerber nicht in Betracht. Hinsichtlich der Beteiligung von Gebietskörperschaften bzw. Körperschaften öffentlichen Rechts an Förderungswerbern gelten die Bestimmungen der KMU-Definition (siehe Anhang I); darüber hinaus kommen juristische Personen, an denen Gebietskörperschaften zu mehr als 50 % beteiligt sind, als Förderungswerber nicht in Betracht.
- 3.6 Der Förderungswerber muss sachlich kreditfähig und persönlich kreditwürdig sein. Das Unternehmen muss existenz- und wettbewerbsfähig sein oder begründete Aussicht bieten, durch vorgelagerte Restrukturierungsmaßnahmen existenzfähig zu werden.
- 3.7 Jede Finanzierung ist durch den Förderungswerber soweit wie möglich abzusichern. Dieser ist zu verpflichten, für Hypothekarkredite dem Kreditinstitut (Haftungsnehmer) eine ausreichende Feuerversicherung für die belehnten Baulichkeiten zu vinkulieren.
- 3.8 Das betriebliche Rechnungswesen muss geordnet sein und jederzeit eine Überprüfung des Umsatzes sowie der Vermögens- und Ertragsverhältnisse ermöglichen.
- 3.9 Haftungen gemäß Punkt 4.1.9 können nur an Förderungswerber vergeben werden, deren Unternehmen vor Eintritt der Naturkatastrophe existenz- und wettbewerbsfähig waren. Unternehmen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können nur unter den Voraussetzungen des Punktes 4.1.7 unterstützt werden.

4 Sachliche Voraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist, dass die Durchführung des Vorhabens finanziell gesichert ist und ein schlüssiges Unternehmenskonzept, das einen nachhaltigen Unternehmenserfolg erwarten lässt, vorliegt. Weiters muss zumindest einer der Investitions- und Maßnahmenswerpunkte gemäß Punkt 4.1 erfüllt sein.

In Bezug auf behindertengerechte Investitionen ist die Einhaltung der Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005 in der jeweils geltenden Fassung, eine Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung.

4.1 Investitions- und Maßnahmenswerpunkte

4.1.1 Qualitätsverbesserung

Förderbar sind aktivierungspflichtige, materielle Investitionen, die zu einer Qualitätsverbesserung (mit überwiegend baulichen Maßnahmen) beitragen.

4.1.2 Betriebsgrößenoptimierung, Neuausrichtung und unter besonderen Voraussetzungen Neubauten

Förderbar sind aktivierungspflichtige, materielle Investitionen, die zu einer Betriebsgrößenoptimierung oder Neuausrichtung auf neue Märkte bzw. Zielgruppen beitragen.

Im Rahmen einer Betriebsgrößenoptimierung ist auch der Ankauf eines in unmittelbarer Nähe befindlichen Tourismusbetriebes förderbar.

Hinsichtlich Neubauten gelten zudem die besonderen Voraussetzungen gemäß Punkte 4.2.1 und 4.2.3.

4.1.3 Errichtung oder Verbesserung von touristischen Infrastruktureinrichtungen

Förderbar sind Investitionen zur Errichtung neuer oder zur Verbesserung bestehender überbetrieblicher Einrichtungen, die vorwiegend von ortsfremden Gästen genutzt werden (touristische Infrastruktureinrichtungen). Dazu zählen auch Einrichtungen zur Attraktivierung von Wintersportgebieten mit Ausnahme von Aufstiegshilfen.

4.1.4 Errichtung oder Verbesserung von Personalunterkünften und sonstigen Einrichtungen für Mitarbeiter

Förderbar sind Investitionen zur Errichtung neuer bzw. Verbesserung bestehender Personalunterkünfte und sonstiger Einrichtungen für Mitarbeiter. Eine Förderung ist nur möglich, soweit nicht Wohnbauförderungsmittel des jeweiligen Bundeslandes angesprochen werden können.

4.1.5 Umwelt- und sicherheitsbezogene Einrichtungen, Barrierefreiheit sowie Energiesparmaßnahmen

Förderbar sind Investitionen zur Schaffung umwelt- und sicherheitsbezogener Einrichtungen sowie zur Einsparung von Energie und Trinkwasser. Weiters sind Investitionen zur Optimierung interner Prozesse im Sinne der ökonomischen und ökologischen Nachhaltigkeit förderbar. Förderbar sind zudem Investitionen in materielle Vermögenswerte, die den barrierefreien Zugang zur touristischen Dienstleistung ermöglichen.

4.1.6 Neugründung oder Übernahme von Unternehmen

Die Haftung ist ein ergänzendes Instrument für die Neugründung oder Übernahme von Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft durch einen

Gründer oder Übernehmer (geregelt in Teil B der „Richtlinien der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus über den TOP-Tourismus-Impuls 2014 - 2020“).

Förderbar sind Finanzierungen von materiellen Investitionen anlässlich der Neugründung oder Übernahme von kleinen und mittleren Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft sowie Finanzierungen der an den Eigentümer zu entrichtenden Kautionsleistung anlässlich der Übernahme eines Betriebes im Pachtwege (Gründerkautionsleistung).

Die Bestimmungen des Teils B der „Richtlinien der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus über den TOP-Tourismus-Impuls 2014 - 2020“ sind mit Ausnahme der Punkte 6.2.1 und 6.2.2 sinngemäß anzuwenden.

Die Haftung ist ein ergänzendes Instrument zur Übernehmerförderung (geregelt in Teil A, Punkt 4.1.6 der „Richtlinien der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus über den TOP-Tourismus-Impuls 2014 - 2020“). Förderbar sind Finanzierungen von Investitionen im Zuge von Betriebsübernahmen bei Beherbergungs- und Verpflegungsbetrieben. Darunter fallen Modernisierungsarbeiten sowie bauliche Investitionen, welche im Zuge der Betriebsübernahme erfolgen und in der Bilanz des Fördernehmers aktiviert werden müssen.

Die Bestimmungen des Teils A der „Richtlinien der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus über den TOP-Tourismus-Impuls 2014 - 2020“ sind sinngemäß anzuwenden.

4.1.7 Finanzielle Restrukturierung

Die Übernahme von Haftungen ist ein ergänzendes Instrument für die finanzielle Restrukturierung von Tourismusunternehmen gemäß Teil D der „Richtlinien der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus über den TOP-Tourismus-Impuls 2014 - 2020“.

Förderbar sind Finanzierungen anlässlich von Restrukturierungen von Unternehmen der Hotellerie und Gastronomie.

Die Bestimmungen des Teils D der „Richtlinien der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus über den TOP-Tourismus-Impuls 2014 - 2020“ sind sinngemäß anzuwenden.

4.1.8 ERP-Kredite bis EUR 500.000,00

Die Übernahme von Haftungen ist ein ergänzendes Instrument für die Bereitstellung von ERP-Krediten bis EUR 500.000,00 gemäß der Richtlinie für aw-erp-Kredite. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind sinngemäß anzuwenden.

4.1.9 Naturkatastrophen

Förderbar sind Investitionen und Sachaufwand, die zur Beseitigung von Schäden, die durch eine Naturkatastrophe entstanden sind, dienen, wenn es sich dabei nachweislich um unmittelbare betriebliche Schäden handelt. Dies umfasst die Finanzierung von Ersatz- und Reparaturinvestitionen, den damit verbundenen Betriebsmittelbedarf und Aufwendungen zur Schadensbeseitigung. Voraussetzung ist die Feststellung des Schadens durch die Schadensfeststellungskommission und die Bestätigung durch den gemäß Katastrophenfondsgesetz, BGBl. Nr. 201/1996 in der jeweils geltenden Fassung, eingerichteten Ka-

tastrophenfonds. Zahlungen aus dem Katastrophenfonds, Versicherungsleistungen und sonstige Entschädigungen kürzen die Berechnungsgrundlage für die Förderung. Maßnahmen, die über die Wiederherstellung hinausgehen, sind nicht Gegenstand der Hilfsmaßnahmen. Schäden durch Betriebsunterbrechung können nicht Gegenstand der garantierten Finanzierung sein.

4.2 Besondere sachliche Voraussetzungen für bestimmte Betriebstypen

4.2.1 Beherbergungsbetriebe und Beherbergungsneubauten

Beherbergungsbetriebe müssen zumindest den Standard eines Drei-Sterne-Betriebes gemäß der jeweils geltenden Richtlinie für die Klassifizierung von Hotel- und Beherbergungsbetrieben aufweisen, wobei bei Schutzhütten, Jugendgästehäusern sowie historisch bzw. künstlerisch wertvoller Bausubstanz zweckdienliche Ausnahmen möglich sind.

Bei Beherbergungsbetrieben müssen Betriebsgrößenoptimierungen mit einer deutlichen qualitativen Angebotsverbesserung und/oder Infrastrukturmaßnahme einhergehen. Bei Kapazitätserweiterungen auf über 120 Betten darf die ursprünglich vorhandene Beherbergungskapazität maximal verdoppelt werden.

Neubauten werden nur in Ausnahmefällen gefördert, nämlich in Regionen, die gemessen an der Infrastrukturkapazität deutlich zu niedrige Nächtigungskapazitäten aufweisen und daher im Rahmen der Förderaktion ein Anreiz gegeben wird, diese Lücke zu schließen. Dies kann etwa nach einer deutlichen Erweiterung der Infrastrukturkapazität der Fall sein. Außerdem ist eine Förderung in nationalen Regionalfördergebieten und in touristischen Wachstums- und Hoffungsgebieten dann möglich, wenn das neu entstehende Projekt bislang am Standort nicht ausreichend abgedeckte Angebote und Märkte bedient und daher eine unmittelbare Konkurrenzierung bestehender Beherbergungskapazitäten nicht zu erwarten ist.

Förderungsvoraussetzung ist weiters die Errichtung von mindestens 30 Zimmern.

Ein Beherbergungsneubau liegt vor, wenn eine Ersterteilung oder Erstaussübung der Gewerbeberechtigung für den unmittelbaren Betriebsgegenstand am Standort vorliegt.

4.2.2 Campingplätze

Campingplätze können nur unter den Voraussetzungen gefördert werden, dass eine überwiegend touristische Nutzung gegeben ist, der bisherige Qualitätsstandard durch die Investition deutlich verbessert wird und nach Investition insgesamt ein hochwertiges Angebot vorliegt. Die Neuerrichtung von Campingplätzen kann nur gefördert werden, wenn die standortbezogenen Voraussetzungen gemäß Punkt 4.2.1 erfüllt sind.

4.2.3 Gastronomiebetriebe und Gastronomie Neubauten

Investitionen in Gastronomiebetriebe, die eine suboptimale Betriebsgröße oder eine geringe Qualität der Dienstleistung aufweisen, können nicht gefördert werden.

Neubauten werden nur in Ausnahmefällen gefördert, nämlich in Regionen, die gemessen an der Infrastrukturkapazität deutlich zu niedrige Verpflegungs-kapazitäten aufweisen und daher im Rahmen der Förderaktion ein Anreiz gegeben wird, diese Lücke zu schließen. Dies kann etwa nach einer deutlichen Erweiterung der Infrastrukturkapazität der Fall sein. Außerdem ist eine Förderung in nationalen Regionalfördergebieten und in touristischen Wachstums- und Hoffungsgebieten dann möglich, wenn das neu entstehende Projekt bislang am Standort nicht ausreichend abgedeckte Angebote und Märkte bedient und daher eine unmittelbare Konkurrenzierung bestehender Verpflegungs-kapazitäten nicht zu erwarten ist.

Ein Gastronomieneubau liegt vor, wenn eine Ersterteilung oder Erstausbübung der Gewerbeberechtigung für den unmittelbaren Betriebsgegenstand am Standort vorliegt.

4.2.4 Reisebüros

Reisebüros können nur gefördert werden, wenn sie zu mehr als 50 % - gemessen am Jahresumsatz - auf die Akquisition von ausländischen Gästen (Incoming-Büros) ausgerichtet sind.

4.2.5 Freizeitbetriebe

Investitionen in Freizeitbetriebe, die eine suboptimale Betriebsgröße oder eine geringe Qualität der Dienstleistung aufweisen, können nicht gefördert werden.

4.2.6 Franchisebetriebe

Unbeschadet der Bestimmungen der Punkte 4.2.1 bis 4.2.5 können Betriebe der Tourismus- und Freizeitwirtschaft, die ein Franchisekonzept verfolgen, nur unter der Voraussetzung gefördert werden, dass die unternehmerische Eigenständigkeit des Franchisenehmers gewährleistet ist, was beispielhaft anhand folgender Kriterien gemessen wird:

- eigenständige Mitarbeiterpolitik,
- eigenständige Einkaufspolitik,
- eigenständige Vertriebsmaßnahmen.

Der Bestandvertrag hinsichtlich der Betriebsräumlichkeit muss jedenfalls auf den Franchisenehmer lauten. Diese Voraussetzungen sind durch die Vorlage von Verträgen und sonstigen Schriftstücken nachzuweisen.

5 Ausschluss der Haftungsleistung

Die Leistung aus der Haftung ist ausgeschlossen bzw. bereits aufgrund des Eintrittes des Haftungsfalles geleistete Zahlungen sind vom Haftungsnehmer rückzuerstatten,

- a) wenn Forderungen gegenüber der ÖHT erhoben werden, die der Haftungsnehmer oder seine Gehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verschuldet hat (haben);
- b) wenn der Haftungsnehmer eine Bestimmung des Haftungsangebots oder der Haftungserklärung vorsätzlich oder fahrlässig verletzt hat;
- c) wenn dem Haftungsnehmer zum Zeitpunkt der Einbringung des Ansuchens bereits bekannt war, dass
 - aus einer anderen vertraglichen Vereinbarung des Haftungsnehmers mit dem Förderungsnehmer durch Letzteren im Verlauf der letzten drei

- Jahre vor Einbringung des Ansuchens eine vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragsbestimmung erfolgt ist;
- über das Vermögen des Förderungsnehmers ein Insolvenz- oder Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet oder eröffnet wurde, ohne dass dies der ÖHT bereits bei Einbringung des Ansuchens zur Kenntnis gebracht wurde;
- d) wenn der Haftungsnehmer der ÖHT gegenüber vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige Angaben gemacht oder für die Risikobeurteilung wesentliche Umstände verschwiegen hat;
- e) wenn ohne Zustimmung der ÖHT eine wesentliche Bestimmung des Vertrages zwischen Haftungsnehmer und Förderungsnehmer abgeändert wurde. Als wesentlich gelten dabei vor allem jene Bestimmungen, die in der Haftungserklärung angeführt sind, sowie dem Förderungs- bzw. Haftungsnehmer nach den Punkten 15 und 16 sowie den Punkten 20.1 und 20.2 überbundene Verpflichtungen.

6 Haftungsbedingungen

- 6.1 Für alle mit einer Haftung nach dieser Richtlinie besicherten kommerziellen Kredite ist ein an den Zielsetzungen des KMU-Förderungsgesetzes orientierter Zinssatz anzuwenden, der die bankseitigen Vorteile gegenüber nicht behafteten Finanzierungen (Wegfall der Unterlegungspflicht, Risikoreduktion) widerspiegelt. Der Zinssatz ist vom Kreditgeber der Höhe nach, hinsichtlich seiner Berechnungsweise und eventueller künftiger Anpassungen offenzulegen. Für mit einer Haftung nach dieser Richtlinie besicherte geförderte Kredite der ÖHT oder des ERP-Fonds gelten die jeweils in den dortigen Richtlinien geregelten Verfahrens- bzw. Förderungszinssätze.

Daneben können erwachsene Barauslagen (z.B. Post-, Auskunfts-, Eintragungs- und Kreditgebühren, Kosten für Grundbuchauszüge, Auslagen für Liegenschaftsschätzungen) nach Anfall oder pauschal mit maximal 0,5 % der Kreditsumme begrenzt in Rechnung gestellt werden.

Diese Konditionen gelten auch für Vor- und Zwischenfinanzierungen.

Der zwischen dem Kapitalgeber und dem Förderungsnehmer vereinbarte Zinssatz muss der ÖHT im Falle einer Änderung mitgeteilt werden.

- 6.2 Als „Förderungsnehmer“ bzw. „-werber“ wird der Kunde des Kapitalgebers bezeichnet, der die zu unterstützenden Maßnahmen durchführt. Als „Haftungsnehmer“ bzw. „-werber“ wird der Kapitalgeber bezeichnet, der den mit einer Haftung zu besichernden Kapitalbetrag zur Verfügung stellt.
- 6.3 Der Haftungsnehmer ist seitens der ÖHT im Haftungsangebot zu verpflichten, die Bestimmungen dieser Richtlinie und die ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen einzuhalten.
- 6.4 Für die zu übernehmenden Haftungen können von der ÖHT zur Erleichterung der Verhandlungen über eine konkrete Finanzierung - unter der Voraussetzung des Punktes 13 - Promessen erteilt werden.

7 Unter- und Obergrenzen

Haftungen werden pro Unternehmen und Jahr für Fremdkapital ab einer Haftungssumme von mindestens EUR 100.000,00 übernommen. Für Vorhaben gemäß Punkte 4.1.6, 4.1.8 und 4.1.9 ist keine Untergrenze vorgesehen.

Die Obergrenze der Haftungssumme ergibt sich aus dem im KMU-Förderungsgesetz jeweils festgelegten Höchstbetrag (Stand 1. Juli 2014: EUR 4 Mio.) bzw. aus EU-beihilfenrechtlichen Bestimmungen.

8 Einschränkungen der Förderung aufgrund des EU-Beihilfenrechts

8.1 EU-Rechtsgrundlagen

Die auf Basis der gegenständlichen Richtlinie gewährten Beihilfen gelten als transparent, da die neue Methode zur Berechnung des Beihilfeelements von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft 2012 und 2013 bei der Europäischen Kommission im Rahmen der Anwendung der VO (EG) Nr. 800/2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag), ABl. Nr. L 214 vom 6. August 2008, S. 3 ff angemeldet wurde und von dieser am 1. Dezember 2011 genehmigt worden ist.²

Es sind folgende Beihilfearten vorgesehen:

8.1.1 Für alle Investitionsschwerpunkte gemäß Punkt 4.1 mit Ausnahme der Punkte 4.1.7, 4.1.8 und 4.1.9

Investitionsbeihilfen für KMU gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union), ABl. Nr. L 187 vom 26.6.2014, S. 1ff (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung).

Regionale Investitionsbeihilfen gemäß Allgemeiner Gruppenfreistellungsverordnung in nationalen Regionalförderungsgebieten. Nationale Regionalförderungsgebiete nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV sind Gebiete, die in der von der Europäischen Kommission (EK) genehmigten Förderungsgebietskarte³ Österreichs für den Geltungszeitraum 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2021⁴ als solche ausgewiesen sind (nationale Regionalförderungsgebiete). Diese Förderungsgebietskarte bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Richtlinie.

² Entscheidung der Europäischen Kommission vom 1. Dezember 2011 betreffend SA.32642 (2011/N) - Österreich, Neue Methode Österreichs zur Berechnung des Beihilfeelements von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft 2012 und 2013. Gemäß Artikel 5 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung müssen die auf der Grundlage der Bürgerschaftsmitteilung 2008 genehmigten Methoden nicht noch einmal notifiziert werden. Es ist daher eine Anwendung der Berechnungsmethode auch nach dem 30. Juni 2014 möglich.

³ Entscheidung der Europäischen Kommission vom 21. Mai 2014 betreffend SA.37825 (2014/N) – Österreich.

⁴ Entscheidung der Europäischen Kommission vom 5. Oktober 2020 zur Verlängerung der Förderungsgebietskarte bis 31. Dezember 2021 (SA.58392 (2020/N))

8.1.2 Für den Investitionsschwerpunkt finanzielle Restrukturierung gemäß Punkt 4.1.7

Beihilfen gemäß Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt ABl. Nr. C 249 vom 31.7.2014, S. 1 ff.

Die im Rahmen des Notifizierungsverfahrens Nr. N 72/2007 – Österreich zur Verlängerung des Umstrukturierungsbeihilfeprogramms „TOP-Tourismus-Förderung, Teil D“ ergangene Entscheidung, dass die angemeldete Regelung auf Grundlage von Art. 87 Abs. 3 lit. c EG-Vertrag als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden kann, galt bis zum 9. Oktober 2009. Die Regelung wurde in weiterer Folge mehrfach verlängert und galt bis 31. Dezember 2014.⁵ Die Regelung wurde im Februar 2015⁶ und im November 2020⁷ neuerlich bei der Europäischen Kommission angemeldet. Förderungsentscheidungen können erst nach Genehmigung der Beihilfenregelung durch die Europäische Kommission getroffen werden.

8.1.3 Für den Investitionsschwerpunkt ERP-Kleinkredite gemäß Punkt 4.1.8

De-minimis-Beihilfen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1ff. (De-minimis-Verordnung)

8.1.4 Für den Investitionsschwerpunkt Naturkatastrophen gemäß Punkt 4.1.9

Beihilfen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union), ABl. Nr. L 187 vom 26.6.2014, S. 1ff (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung).

8.2 Kumulierung

Eine nach dieser Richtlinie gewährte Förderung kann mit Förderungen anderer Förderungsstellen des Bundes und Förderungen anderer Gebietskörperschaften kumuliert werden, sofern die Bestimmungen des Artikels 8 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung eingehalten werden.

9 Laufzeit und Kündigung der Haftung

Die Laufzeit der Haftung beträgt maximal 20 Jahre. Die Laufzeit wird im Haftungsangebot festgelegt. Die Laufzeit des mit einer Haftung besicherten Kapitals kann die Laufzeit der Haftung übersteigen.

⁵ Siehe EK-Mitteilung vom 13. Dezember 2013 (C(2013) 9342) zur staatlichen Beihilfe SA.37750 (2013/N) - Österreich.

⁶ Siehe EK-Mitteilung vom 22. Juli 2015 (C(2015) 5002 final) zur staatlichen Beihilfe SA.41372 – Österreich.

⁷ Siehe EK-Mitteilung vom 23. Dezember 2020 (C(2020) 9647 final) zur staatlichen Beihilfe SA.59802 – Österreich.

Die Haftung kann vom Haftungsnehmer unter Anspruchsverzicht mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden. Die Kündigung wird mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres wirksam, wobei eine Kündigungsfrist von 14 Tagen einzuhalten ist.

Die ÖHT kann den Haftungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Haftungsnehmer Bedingungen des Haftungsangebotes bzw. der Haftungserklärung und die ihn daraus treffenden Verpflichtungen trotz Setzung einer Nachfrist nicht erfüllt.

10 Art und Umfang

10.1 Die ÖHT übernimmt eine Haftung. Die Ausgestaltung der Haftung hat unter Beachtung der Erfordernisse der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012), ABl. Nr. L 176 vom 27. Juni 2013, S. 1ff. (Capital Requirements Regulation (CRR)) zu erfolgen. Allenfalls erforderliche diesbezügliche Anpassungen werden entweder durch eine Änderung dieser Richtlinie, der ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder auf der Webseite der ÖHT unter www.oeht.at bekannt gemacht.

10.2 Der Umfang der Haftung erstreckt sich bei Eintritt des Haftungsfalles gemäß Punkt 21 auf einen Teil des aushaftenden Kapitals zuzüglich anteiliger Zinsen und Kosten der Rechtsverfolgung und Verwertung. Die Haftungsquote ist in der Haftungserklärung gemäß Punkt 14 anzuführen.

Weiters ist im Haftungsangebot jener Zinssatz anzuführen, bis zu dessen Höhe die zwischen dem Kapitalgeber und dem Förderungsnehmer vereinbarten Zinsen maximal von der Haftung erfasst sind, wobei dieser garantierte Zinssatz im Falle der Übernahme von Haftungen zugunsten von Kreditinstituten mit dem vereinbarten Vertragszinssatz, maximal jedoch mit 3 % p.a., dekursiv halbjährlich berechnet, begrenzt ist. Für geförderte Kredite der ÖHT oder des ERP-Fonds gelten die jeweiligen Verfahrens- oder Förderzinssätze als garantierter Zinssatz. Eine allenfalls aufgrund einer nachhaltigen Änderung der Zinslandschaft erforderliche Anpassung des garantierten Höchstzinssatzes wird entweder durch eine Ergänzung der allgemeinen Geschäftsbedingungen der ÖHT und/oder auf der Website der ÖHT unter www.oeht.at bekannt gemacht.

Bei Eintritt des Haftungsfalles wird dem Kapitalgeber der trotz Ausschöpfung aller übrigen Sicherheiten erlittene Forderungsausfall in Höhe der Haftungsquote abgegolten. Die Haftungsquote beträgt bis zu 80 % des zur Verfügung gestellten Fremdkapitals. Die Haftungsquote ist im Haftungsangebot ausdrücklich festzuhalten.

Es können Reduktionen der Haftungsquote während der Haftungslaufzeit vorgesehen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Haftungseinkünfte an die Bedingung geknüpft werden, dass Kreditrückzahlungen oder Kapitalabschichtungen zuerst auf den mit einer Haftung besicherten Teil des Kapitals angerechnet werden.

10.3 Die Abtretung eventueller Haftungsansprüche an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der ÖHT. Durch eine solche Abtretung werden

die Verpflichtungen des Haftungsnehmers gegenüber der ÖHT nicht berührt.

11 Konditionen

Als Entgelt für die Übernahme der Haftung sind zu entrichten:

- a) eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 1 % des mit einer Haftung zu besichernden Betrages, höchstens jedoch EUR 10.000,00. Diese Gebühr wird zur einen Hälfte bei der Einreichung, zur anderen Hälfte mit Ausstellung des Haftungsangebotes fällig und ist vom Haftungsnehmer (bzw. Förderungsnehmer) zu entrichten; sie entfällt bei Haftungsübernahmen gemäß Punkte 4.1.6 und 4.1.7 zur Gänze;
- b) eine Haftungsprovision in Höhe von 0,8 % p.a. jährlich im Vorhinein, berechnet von dem am 31. Dezember jeden Jahres mit einer Haftung besicherten Kapital. Die Haftungsprovision ist vom Haftungsnehmer zu berechnen und an die ÖHT zu entrichten;
- c) eine einmalige Haftungskündigungsprovision von 2 % des zum Zeitpunkt einer seitens des Haftungsnehmers vorzeitig erfolgten Haftungszurücklegung mit einer Haftung besicherten Kapitals.

Bei Haftungsübernahmen gemäß Punkt 4.1.9 entfallen die Bearbeitungsgebühr und die Haftungsprovision gemäß Punkt 11 lit a) und b).

Die ÖHT ist - in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) und dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) - berechtigt, die oben angeführten Kostensätze für die Folgejahre zu ändern.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Ein Rechtsanspruch auf die Einräumung einer Haftung besteht nicht.

Dem Haftungswerber und dem Förderungswerber ist seitens der ÖHT zur Kenntnis zu bringen, dass das BMLRT und die ÖHT jegliche verschuldensabhängige oder verschuldensunabhängige Haftung, einschließlich der Sachverständigenhaftung gemäß § 1299 und § 1300 ABGB, für ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit Förderungsmaßnahmen - insbesondere für wirtschaftliche und rechtliche Empfehlungen - ausschließen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

12 Förderungsansuchen

Förderungsansuchen sind vom Haftungsnehmer oder vom Förderungswerber unter Verwendung eines dafür aufgelegten Formulars, das in allen Punkten vollständig auszufüllen, zu datieren und zu unterfertigen ist, in einfacher Ausfertigung bei der

Österreichischen Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H.,
Parkring 12 a,
1010 Wien
Telefon: 01/51530
Fax: 01/51530-30

E-Mail: oeht@oeht.at
Internet: http://www.oeht.at

die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig wird, einzureichen.

In diesem Formular sind die dem Ansuchen in einfacher Ausfertigung (in Kopie) beizuschließenden Unterlagen anzuführen. Diese Unterlagen müssen vollständig sein, um eine Beurteilung des ansuchenden Unternehmens sowie des Vorhabens zu ermöglichen. Werden die Unterlagen nicht in einer angemessenen - von der ÖHT festzulegenden - Frist beigebracht, kann das Förderungsansuchen nach Androhung der Konsequenz ohne weitere Verständigung außer Evidenz genommen werden.

Wie in Punkt 2 angeführt sind Finanzierungen ausgeschlossen, die bereits vor der Einreichung des Haftungsansuchens gemäß Punkt 12 eingeräumt wurden. Weiters ist die Übernahme von Haftungen für die Finanzierung von Vorhaben ausgeschlossen, die sich zum Zeitpunkt der Vorlage der Empfehlung der ÖHT hinsichtlich einer Schadloshaltung gemäß Punkt 13 in einem fortgeschrittenen Realisierungsstadium befinden, wobei bei Maßnahmen gemäß Punkt 4.1.9 zweckdienliche Ausnahmen möglich sind. So kann bei Haftungsübernahmen gemäß Punkt 4.1.9 als Anerkennungsstichtag der förderbaren Kosten das Datum des Schadensereignisses herangezogen werden.

Die Bearbeitung des Ansuchens kann von der ÖHT abgelehnt werden, wenn der Förderungswerber keine Institution nennen kann, die zur Finanzierung des Vorhabens grundsätzlich bereit ist.

Der Förderungswerber ist zu verpflichten, im Förderungsansuchen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen Bundesstellen oder anderen Rechtsträgern, die dasselbe Vorhaben betreffen, zu machen und diesbezüglich spätere Änderungen mitzuteilen. Die Nichtbefolgung dieser Verpflichtung steht unter der Sanktion des Punktes 18, Ziffer 3. Insbesondere hat der Förderungswerber im Förderungsansuchen anzugeben, ob und in welcher Höhe er in den vorangegangenen zwei Jahren oder im laufenden Jahr eine „De-minimis“-Beihilfe erhalten hat. Die ÖHT hat auf Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

Bei irrtümlich bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (aws) oder einer Landesförderungsstelle eingereichten Ansuchen gilt das Datum der Einreichung bei der aws oder der Landesförderungsstelle als gültiges Einreichdatum.

13 Prüfung und Entscheidung

Die ÖHT wird das Ansuchen im Sinne der Richtlinie prüfen und eine Empfehlung hinsichtlich einer Schadloshaltung durch den Bund abgeben. Hierfür besteht eine Frist von sechs Monaten ab Prüfbarkeit des Ansuchens. Zum Prüfbericht und Gutachten jedes zur Entscheidung anstehenden Ansuchens holt die ÖHT die Stellungnahme des BMLRT bezüglich Richtlinienkonformität bzw. Übereinstimmung mit den Zielen der Tourismusförderung des BMLRT sowie die Zustimmung des Beauftragten des Bundesministers für Finanzen über die Schadloshaltung gemäß § 7 Abs. 4 KMU-Förderungsgesetz ein.

- 13.1 Im Falle einer positiven Entscheidung hat die ÖHT dem Haftungswerber ein Angebot zu übermitteln, in dem alle verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind. Dieses Angebot ist innerhalb einer bestimmten, im Angebot genannten Frist anzunehmen, widrigenfalls gilt das Angebot als widerrufen.
- 13.2 Im Falle einer teilweisen oder gänzlichen Ablehnung eines Ansuchens hat die ÖHT die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinien-Bestimmung(en) dem Haftungswerber schriftlich darzulegen.

14 Ausstellung der Haftungserklärung

Vor Ausstellung der Haftungserklärung sind vorzulegen:

1. das durch firmenmäßige Fertigung angenommene Haftungsangebot;
2. Verträge und sonstige Unterlagen, welche die Umsetzung der im Haftungsansuchen und im Haftungsangebot vorgesehenen Maßnahmen, soweit diese Maßnahmen Voraussetzungen für die Ausstellung der Haftungserklärung bilden, belegen.

Eine Haftungserklärung wird nur ausgestellt, wenn der Kapitalgeber der ÖHT eine verbindliche Erklärung hinsichtlich der mit der Haftung zu besichernden Finanzierung abgibt und diese ausreichend spezifiziert (Laufzeit, Verzinsung, Sicherstellung), wobei eine Frist von sechs Monaten ab Zustellung des Haftungsangebotes vorgesehen ist. Zur Erleichterung der Verhandlungen über eine konkrete Finanzierung können von der ÖHT unter den Voraussetzungen des Punktes 13 Haftungsversprechen ausgestellt werden.

Mit der in der Folge vorgenommenen Ausstellung der Haftungserklärung wird die Haftung rechtswirksam, sofern der Haftungsnehmer nicht binnen einem Monat nach Zustellung widerspricht.

15 Berichtslegung

Der Haftungsnehmer hat den Förderungsnehmer in Bezug auf die durchgeführten Maßnahmen zu verpflichten, folgende Unterlagen regelmäßig bzw. bis zu einem im Haftungsvertrag festgelegten Zeitpunkt der ÖHT vorzulegen:

- Verträge und Unterlagen, welche die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahme(n) belegen;
- Jahresabschlüsse samt einem von der ÖHT aufgelegten und vollständig und richtig ausgefüllten Fragebogen über die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens bis spätestens sechs Monate nach Ablauf des jeweiligen Wirtschaftsjahres;
- Plan über Investitionen und beabsichtigte wesentliche Veränderungen im kommenden Wirtschaftsjahr sowie weitere Informationen, soweit diese im Falle von Punkt 4.1.7 (Finanzielle Restrukturierung) für die Beurteilung des Erfolges der Restrukturierungsmaßnahmen erforderlich sind;
- Daten und Informationen, die die ÖHT zur Erfüllung ihrer Jahresberichterstattungsverpflichtungen gegenüber der EU gemäß Anhang III A der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags, ABl. Nr. L 140 vom 30.4.2004, S. 1 ff, in der geltenden Fassung, benötigt;

- Daten und Informationen, die die ÖHT zur Erfüllung ihrer Informationspflichten gegenüber der EU in Bezug auf Restrukturierungsbeihilfen gemäß RN 132 der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt ABl. Nr. C 249 vom 31.7.2014, S. 1 ff, benötigt;
- Daten und Informationen, die die ÖHT zur Erfüllung ihrer Jahresberichterstattungsverpflichtungen gegenüber der EU gemäß Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften ("Bürgschaftsmittlung"), ABl. Nr. C 155/10 vom 20.6.2008, S. 10ff., in der geltenden Fassung, benötigt;
- Daten und Informationen, die die ÖHT zur internen Evaluierung der Richtlinien gemäß § 18 Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes (BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009, in der jeweils geltenden Fassung, benötigt.

16 Meldepflichten

- 16.1 Tritt hinsichtlich von Angaben im Ansuchen vor Annahme des Haftungsangebotes eine Änderung ein, so hat dies der Haftungswerber der ÖHT unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen. Die ÖHT kann in einem solchen Fall ein etwa bereits gelegtes Haftungsangebot ändern oder widerrufen.
- 16.2 Nach Annahme des Haftungsangebotes hat der Haftungsnehmer - unbeschadet sonstiger Meldepflichten - folgende Umstände jeweils unverzüglich und aus eigener Initiative der ÖHT schriftlich zu melden:
- a) beabsichtigte Änderung der Rechtsform des Unternehmens, sämtliche Umgründungsvorgänge oder sonstige Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge;
 - b) der Eintritt von Gründen für den Ausschluss der Haftungsleistung gemäß Punkt 5;
 - c) Entzug der Gewerbeberechtigung oder einer sonstigen Berechtigung zur Ausübung von selbständigen Tätigkeiten;
 - d) Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden;
 - e) Änderung des Unternehmensgegenstandes.

17 Überprüfung und Auskunftserteilung

- 17.1 Die Organe des Bundes, die ÖHT sowie die Organe der EU behalten sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine/ihre Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
- 17.2 Der Förderungswerber bzw. Förderungsnehmer ist zu verpflichten, auf Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen sowie Organen oder Beauftragten des Bundes, der ÖHT sowie der EU Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung des Vorhabens dienende Unterlagen - alle jeweils grundsätzlich im Original - bei sich

selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit dem Vorhaben das Prüforgan entscheidet. Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von zehn Jahren - unter Vorbehalt einer begründeten Verlängerung durch den Förderungsgeber - nach Ende der Förderungslaufzeit sicher und geordnet aufzubewahren, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die voll-ständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Falle ist der Förderungswerber bzw. Förderungsnehmer zu verpflichten, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

18 Einstellungstatbestände

Die Haftung ist einzustellen, wenn

1. der Eintritt des Haftungsfalles nicht innerhalb von einem Monat schriftlich gemeldet wurde;
2. der Haftungsnehmer seinen Informationsverpflichtungen gemäß Punkte 5, 20.2 und 20.3 innerhalb von drei Monaten oder trotz schriftlicher Aufforderung durch die ÖHT unter Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung innerhalb von 14 Tagen nicht nachkommt;
3. der Förderungsnehmer seinen Informationsverpflichtungen gemäß Punkt 12, 5. Absatz, innerhalb von drei Monaten oder trotz schriftlicher Aufforderung durch die ÖHT unter Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung innerhalb von 14 Tagen nicht nachkommt;
4. der Betrieb entgeltlich veräußert oder verschenkt wird, sofern nicht vorher die Zustimmung der ÖHT eingeholt wurde. Eine Übertragung der Haftung ist unter Beachtung der Zielsetzungen der gegenständlichen Richtlinie nach vorheriger Einholung der Zustimmung möglich;
5. der Haftungsnehmer die nachdrückliche Einforderung der dem Förderungsnehmer gemäß Punkt 20.1 überbundenen Verpflichtungen versäumt;
6. der Betrieb zu anderen als zu Zwecken des Tourismus geführt wird;
7. die Betriebstätigkeit dauernd eingestellt wird.

19 Datenschutz

Der Förderungswerber bzw. -nehmer und der Haftungswerber bzw. -nehmer haben zur Kenntnis zu nehmen, dass

- das BMLRT und die ÖHT berechtigt sind, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Vertrages (Art 6. Abs. 1 lit. b DSGVO), für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung einer der ÖHT (gesetzlich) übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit.

c DSGVO) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) erforderlich ist;

- das BMLRT und die ÖHT die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die vom Förderungswerber bzw. –nehmer selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes (insbesondere beim Bundesministerium für Finanzen) oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten erheben oder an diese übermitteln können, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen;
- das BMLRT und die ÖHT zur Vornahme von Mitteilungen in die Transparenzdatenbank verpflichtet sind und berechtigt sind, Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen;
- es im Rahmen der Datenverarbeitungen dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Bundes (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 sowie § 14 der ARR 2014, in der jeweils geltenden Fassung), des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), sowie Organen und Einrichtungen der Europäischen Union nach den europarechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen, wobei die Rechtsgrundlage dafür jeweils die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ist (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO);
- die Verarbeitungen ausschließlich für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Vertrages, für Kontrollzwecke, sowie für Monitorings- und Evaluierungszwecke vorzunehmen sind;
- Daten und Auskünfte, insbesondere betreffend Vermögen, Verbindlichkeiten und Liquidität, über den Haftungswerber bzw. -nehmer und das Unternehmen bei Dritten einholen bzw. einholen lassen sowie bei Mehrfachförderungen die in Betracht kommenden und bei Insolvenzverfahren die gesetzlich vorgesehenen Stellen verständigen.

20 Verpflichtungserklärung und Gestaltung des Finanzierungsvertrages

Eine Erklärung des Haftungnehmers über die Kenntnisnahme der Bestimmungen aller in der Richtlinie angeführten Punkte und der sich daraus für ihn ergebenden Verpflichtungen ist in das Haftungsangebot aufzunehmen.

20.1 Verpflichtung des Förderungnehmers

Die Förderung hat zur Voraussetzung, dass der Haftungnehmer im Finanzierungsvertrag den Förderungnehmer zu verpflichten hat:

1. das Kapital ausschließlich zur anteiligen Finanzierung des im Haftungsangebot angeführten Vorhabens zu verwenden und den im Haftungsangebot bzw. in der Haftungserklärung vereinbarten Finanzierungsplan einzuhalten

sowie Vorhaben und Finanzierungsplan ohne vorherige Zustimmung der ÖHT nicht zu ändern;

2. auf die Haftungsdauer jährlich seinen firmenmäßig gefertigten Jahresabschluss samt Lagebericht, einen allfälligen Konzernabschluss samt Konzern-Lagebericht und, sofern eine Prüfung des Jahresabschlusses oder des Konzernabschlusses erfolgt ist, die entsprechenden Berichte des Abschlussprüfers jeweils spätestens sechs Monate nach Abschluss des Wirtschaftsjahres der ÖHT vorzulegen;
3. Organen oder Beauftragten des Bundes, der ÖHT sowie der EU Überprüfungen vornehmen zu lassen, auf Verlangen seine Jahresabschlüsse vorzulegen sowie Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung des Vorhabens dienende Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten sowie ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. durch hierzu geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit dem Vorhaben das Prüforgan entscheidet; weiters sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von zehn Jahren - unter Vorbehalt einer begründeten Verlängerung durch den Förderungsgeber - nach Ende der Förderungslaufzeit sicher und geordnet aufzubewahren, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Falle ist der Förderungswerber bzw. Förderungsnehmer zu verpflichten, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen;
4. Vermögenswerte seines Sach- oder Finanzanlagevermögens ohne vorherige Zustimmung der ÖHT nicht zu verpachten oder zu veräußern; ausgenommen ist die Veräußerung von Vermögenswerten, deren Werte in einem Wirtschaftsjahr 10 % der gesamten in dem der Veräußerung vorangehenden Rechnungsabschluss ausgewiesenen Buchwerte des Anlagevermögens nicht übersteigen;
5. vor der Aufnahme weiterer Kredite sowie vor dem Eingehen von Leasingverpflichtungen die Zustimmung der ÖHT einzuholen; ausgenommen ist die Aufnahme weiterer Kredite oder das Eingehen von Leasingverpflichtungen zum Erwerb von Sachanlagen, wenn der Kreditbetrag bzw. der Barwert der Leasingverpflichtung 50 % des aktivierbaren Wertes der zu erwerbenden Sachanlage nicht übersteigt; ausgenommen ist weiters die Aufnahme neuer Kredite zur Bedeckung des laufenden Betriebsmittelbedarfes;
6. vor jeder Kreditgewährung an Unternehmen oder Personen, die an seinem Unternehmen beteiligt sind, oder an Unternehmen, an denen er zu mehr als 50 % beteiligt ist, sowie vor jeder Übernahme einer Haftung für Verbindlichkeiten der vorgenannten Unternehmen oder Personen das Einvernehmen mit der ÖHT herzustellen, sofern diese Kreditgewährung oder Haftungsübernahme als im Geschäftsbetrieb ungewöhnlich anzusehen ist;

7. vor jeder Verschmelzung, Spaltung, Änderung der Rechtsform oder des gesellschaftlichen Eigenkapitals des Unternehmens sowie vor jeder sonstigen Änderung seines Gesellschaftsvertrages, durch die Haftungsverhältnisse berührt werden, wie beispielsweise dem Ausscheiden eines persönlich haftenden Gesellschafters, das Einvernehmen mit der ÖHT herzustellen;
8. das mit einer Haftung besicherte Kapital sofort zurückzuzahlen, wenn er den Finanzierungsvertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt;
9. über die Abwicklung des durch das mit einer Haftung besicherte Kapital finanzierten Vorhabens der ÖHT vierteljährlich schriftlich zu berichten und in diesen Berichten vor allem eingetretene und aufgrund der aktuellen Planungen zu erwartende zeitliche Verzögerungen in der Durchführung des Vorhabens oder Überschreitungen des der Haftungsübernahme zugrundeliegenden Projektpräliminars aufzuzeigen bzw. Ereignisse, welche die Durchführung des finanzierten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder dessen Abänderung erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen;
10. den Haftungsnehmer unverzüglich aus eigener Initiative mit allen Informationen auszustatten, die dieser zur Erfüllung seiner Meldepflichten gemäß Punkt 16.2 dieser Richtlinie benötigt;
11. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004 und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 - beide in der jeweils geltenden Fassung - zu beachten.

Die Einhaltung dieser Verpflichtungen ist vom Haftungsnehmer nachdrücklich einzufordern.

20.2 Unverzügliche Benachrichtigung der ÖHT

Für den Fall des Zustandekommens des Haftungsvertrages ist der Haftungsnehmer zu verpflichten, dass er die ÖHT unverzüglich benachrichtigt, wenn

1. der Förderungsnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zinsen oder Tilgungsbeträge länger als 30 Tage in Rückstand geraten ist;
2. bekannt wird, dass das durch das mit einer Haftung besicherte Kapital finanzierte Vorhaben nicht innerhalb der vorgesehenen Frist oder zu den präliminierten Projektkosten durchgeführt werden kann oder geändert, nur teilweise oder nicht durchgeführt wird;
3. bekannt wird, dass wesentliche Bestimmungen des Finanzierungsvertrages vom Förderungsnehmer verletzt worden sind; als wesentlich gelten dabei vor allem die diesbezüglichen Bestimmungen der Haftungserklärung sowie dem Förderungsnehmer nach Punkt 20.1 überbundene Verpflichtungen;
4. bekannt wird, dass Angaben des Förderungsnehmers über seine Vermögens- und sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse unrichtig oder unvollständig sein könnten;
5. der Förderungsnehmer seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird;

6. sonstige Umstände bekannt werden, durch welche die Rückzahlung des mit einer Haftung besicherten Kapitals gefährdet erscheint, insbesondere bei allfälligen Änderungen der Sicherheiten und beim Eintritt von Verlusten;
7. die gemäß URG vorgesehenen Risikogrenzen (Eigenmittelquote, fiktive Schuldentilgungsdauer) unter- bzw. überschritten werden.

20.3 Verpflichtung des Haftungsnehmers

Für den Fall des Zustandekommens des Haftungsvertrages ist der Haftungsnehmer zu verpflichten, dass er

1. seine gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Förderungsnehmer in wirtschaftlich angemessener Weise gestaltet, die ihm aus dem Finanzierungs- und dem Haftungsverhältnis obliegenden Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes erfüllt, die Interessen der ÖHT wahrnimmt und um die Minderung der Leistungspflicht der ÖHT aus der Haftung besorgt ist;
2. zumindest die in Abstimmung mit der ÖHT festgelegten Sicherheiten hereinnimmt;
3. dem Förderungsnehmer die Valuta nur nach Maßgabe der Realisierung des Vorhabens zuzählt;
4. vor Fälligkeitstellung des mit einer Haftung besicherten Kapitals mit der ÖHT das Einvernehmen herstellt;
5. für die Verbuchung des mit einer Haftung besicherten Kapitals ein auf den Namen des Förderungsnehmers lautendes Konto separato einrichtet. Alle Auszahlungen, Zinsen und allfällige Kosten der Rechtsverfolgung und Verwertung sind diesem Konto anzulasten, alle Zahlungen des Förderungsnehmers an Kapital und Zinsen sowie alle Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten sind diesem Konto gutzuschreiben. Forderungen, die von der ÖHT nicht mit einer Haftung besichert werden, wie vor allem Haftungsentgelt, Bearbeitungsgebühr, Bereitstellungsprovision, Manipulationsgebühr, Umsatzprovision, Zeilengebühr, Abschlussgebühr, dürfen dem Konto separato nicht angerechnet werden. Über den Stand dieses Kontos per 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres ist der ÖHT bis spätestens 10 Tage nach dem jeweiligen Stichtag eine Saldenbekanntgabe - unter Benützung des hierfür vorgesehenen Formulars - zu übermitteln, in der getrennt das Kapital, Zinsen und die allfälligen Kosten der Rechtsverfolgung und Verwertung ausgewiesen werden; bei Unterbleiben eines Widerspruches gegen die Saldenbestätigung durch die ÖHT tritt keine Anerkennungswirkung ein;
6. die Verwertung von Sicherheiten, die für den mit einer Haftung besicherten Kredit bedungen und zugunsten des Haftungsnehmers bestellt wurden, im Einvernehmen mit der ÖHT vornimmt, es sei denn bei Gefahr in Verzug, und den Erlös aus einer solchen Verwertung vor einer anderweitigen Verwendung zum vollständigen Ausgleich des Lastschriftsaldos auf dem in Ziffer 5 genannten Konto separato verwendet. Der Eingang von Erlösen aus der Verwertung von Sicherheiten ist der ÖHT jeweils unverzüglich schriftlich zu bestätigen;

7. falls vom Haftungsnehmer Haftungen Dritter bedungen werden, vereinbart, dass diesen nach ihrer Inanspruchnahme gegen die ÖHT keine Ansprüche zustehen;
8. eingehende Unterlagen gemäß Punkt 20.1, Ziffern 2 und 9 an die ÖHT umgehend weiterleitet;
9. auf Verlangen der ÖHT sämtliche Auskünfte über das mit einer Haftung besicherte Kapital erteilt und Einsicht in die diesbezüglichen Verträge gewährt.

Sämtliche Verpflichtungen, die im Rahmen dieser Richtlinie vom Haftungsnehmer zu erfüllen sind, werden im Falle der Haftungsübernahme für ERP-Kredite nicht vom ERP-Fonds selbst, sondern aufgrund des Treuhandvertrages zwischen der ÖHT und dem ERP-Fonds von der ÖHT als Treuhandbank erfüllt.

21 Haftungsfall und Fälligkeit des Haftungsbetrages

Tatbestände des Haftungsfalles sind:

1. bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Förderungsnehmers die bei der Prüfungstagsatzung unbestritten bleibende Forderungsanmeldung durch den Haftungsnehmer und der Nachweis eines Ausfalls des Haftungsnehmers trotz Ausschöpfung aller übrigen Sicherheiten;
2. bei Abweisung eines Antrages auf Insolvenzeröffnung mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens der Nachweis der Forderung und der Nachweis eines Ausfalls des Haftungsnehmers trotz Ausschöpfung aller übrigen Sicherheiten;
3. bei Eröffnung eines Sanierungsverfahrens über den Förderungsnehmer die rechtskräftige Bestätigung des Sanierungsplanes, der Nachweis der Forderung und der Nachweis eines Ausfalls des Haftungsnehmers trotz Ausschöpfung aller übrigen Sicherheiten;
4. das Durchführen eines außergerichtlichen Sanierungsverfahrens im Zuge einer finanziellen Restrukturierung, letzteres allerdings nur bei positiver Beurteilung und Zustimmung durch die ÖHT.

Unter dem oben angeführten Nachweis ist zu verstehen, dass der Haftungsnehmer jene Umstände darlegt, aus denen sich der für ihn zu erwartende Forderungsausfall mit großer Wahrscheinlichkeit ergibt. Der Haftungsnehmer hat diesen Nachweis der ÖHT zu erbringen und den Anspruch auf die anteilige Übernahme des Forderungsausfalls entsprechend der Haftungsquote anzumelden. Die Höhe des Anspruchs ist durch eine Aufstellung über die Entwicklung der für die mit einer Haftung besicherte Finanzierung eingerichteten Kontos nachzuweisen. Ansprüche müssen bei sonstigem Rechtsverlust vor dem Ablauf der Haftungslaufzeit schriftlich geltend gemacht werden. Dies kann erfolgen, sobald der Eintritt eines Tatbestandes des Haftungsfalles nachgewiesen und die Forderung des Haftungsnehmers aus der von der Haftung umfassten Finanzierung im Insolvenzverfahren angemeldet wurde. Im Falle einer insolvenzrechtlich nachrangigen Finanzierung kann die Anmeldung der Forderung entfallen und ist stattdessen die Forderung schriftlich nachzuweisen.

Der dem Haftungsnehmer im Haftungsfall zustehende Betrag ist nach Ablauf einer dreiwöchigen Prüfungsfrist unmittelbar zur Zahlung durch die ÖHT fällig,

1. für die von der Haftung umfassten Forderungen des Haftungsnehmers, die vor Anerkennung des Haftungsfalles vertragsgemäß fällig waren, bei Anerkennung des Haftungsfalles;
2. für die von der Haftung umfassten Forderungen des Haftungsnehmers, die vor Anerkennung des Haftungsfalles vertragsgemäß wegen Terminverlust fällig wären, zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen, zu welchen sie ordnungsgemäß hätten erfüllt werden sollen; ein zwischen Haftungsnehmer und Kreditnehmer vereinbarter Terminverlust kann somit gegenüber der ÖHT nicht geltend gemacht werden. Die ÖHT ist berechtigt, die Zahlung zu einem früheren Zeitpunkt als in diesem Absatz festgelegt vorzunehmen;
3. soweit für die mit einer Haftung besicherten Forderungen ausreichende Sicherheiten bestehen, kann zwischen ÖHT und Haftungsnehmer eine Fortsetzung des Haftungsverhältnisses vereinbart werden.

Die ÖHT ist berechtigt, jene Leistungen zurückzufordern, für die aufgrund des tatsächlichen Forderungsausfalles kein Anspruch bestanden hat.

22 Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig, ist eine Vereinbarung, der zufolge sich der Haftungsnehmer in allen Streitigkeiten aus der Gewährung einer Förderung der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Wien unterwirft, es dem BMLRT und der ÖHT jedoch vorbehalten bleibt, ihn auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen, in das Haftungsangebot aufzunehmen.

23 Geltungsdauer

Ansuchen nach dieser Richtlinie können ab 1. Juli 2014 bis zum 31. Dezember 2021 eingereicht werden.

I. Maßnahmenschwerpunkt Überbrückungsfinanzierungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise (Haftungen bis 80% auf Basis von De-minimis)

Ziel

Der heimische Tourismus ist von der weltweiten Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) stark betroffen. Aufgrund der zeitweiligen Betretungs- und Versammlungsverbote sowie dem Verbot der Beherbergung zu touristischen Zwecken waren die Betriebe mit bis zu 100%igen Umsatzausfällen konfrontiert. Um existenzbedrohende Liquiditätsengpässe zu vermeiden und Arbeitsplätze zu sichern, wird dieser befristete Maßnahmenschwerpunkt in die gegenständliche Richtlinie aufgenommen. Damit soll ein Beitrag zur Wettbewerbssicherung der betroffenen österreichischen Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft geleistet werden.

EU-Rechtsgrundlage

De-minimis-Beihilfen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1ff. (De-minimis-Verordnung)

Die auf Basis dieses Maßnahmenschwerpunktes gewährten Beihilfen gelten als transparent, da die neue Methode zur Berechnung des Beihilfeelements von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft 2012 und 2013 bei der Europäischen Kommission im Rahmen der Anwendung der VO (EG) Nr. 800/2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag), ABl. Nr. L 214 vom 6. August 2008, S. 3 ff angemeldet wurde und von dieser am 1. Dezember 2011 genehmigt worden ist.⁸

Gegenstand der Förderung

Die Förderung besteht in der Übernahme einer Haftung für Überbrückungsfinanzierungen. Bei Überbrückungsfinanzierungen handelt es sich um Fremdkapital, das vor dem Hintergrund der aktuellen COVID-19-Krisensituation zum Ausgleich von Liquiditätsengpässen, die aufgrund der nicht vorhersehbaren Ausfälle der Umsatzerlöse entstanden sind, dient.

Die in Punkt 2 der gegenständlichen Richtlinie spezifizierte Einschränkung auf Investitionen gilt für diesen Maßnahmenschwerpunkt nicht. Ebenso wenig ist die Übernahme von Haftungen für die Finanzierung von Vorhaben ausgeschlossen, die sich zum Zeitpunkt der Vorlage der Empfehlung der ÖHT hinsichtlich einer Schadloshaltung in einem fortgeschrittenen Realisierungsstadium befinden.

⁸ Entscheidung der Europäischen Kommission vom 1. Dezember 2011 betreffend SA.32642 (2011/N) - Österreich, Neue Methode Österreichs zur Berechnung des Beihilfeelements von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft 2012 und 2013. Gemäß Artikel 5 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung müssen die auf der Grundlage der Bürgschaftsmitteilung 2008 genehmigten Methoden nicht noch einmal notifiziert werden. Es ist daher eine Anwendung der Berechnungsmethode auch nach dem 30. Juni 2014 möglich.

Persönliche Voraussetzungen

Bei Haftungsübernahmen für Überbrückungsfinanzierungen ist auch eine Förderung von Mischbetrieben möglich, sofern der Mischbetrieb auch die Unterpunkte von Punkt 3.1 der gegenständlichen Richtlinie erfüllt⁹.

In Abweichung zu Punkt 3.2 der gegenständlichen Richtlinie ist es ausreichend, wenn lediglich der Betreiber als KMU gemäß KMU-Definition gilt.

In Abweichung zu Punkt 3.7 der gegenständlichen Richtlinie kann die ÖHT auf die Bedingung von Sicherheiten verzichten. Die Haftungsnehmer können in diesem Fall wiederausnutzbare bzw. neue Sicherheiten zur Bedeckung des bei ihnen verbleibenden Eigenrisikos heranziehen.

Haftungen können nur an Förderungswerber vergeben werden, die bereits vor Eintritt der COVID-19-Krise in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft gewerblich tätig waren (Stichtag 11. März, Einreichbeginn bei der ÖHT).

Gegen das Unternehmen darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung kein Insolvenzverfahren anhängig sein bzw. dürfen die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger nicht erfüllt sein. Bei Gesellschaften gilt dies auch für einen geschäftsführenden Gesellschafter.

Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben, sind von der Haftungsübernahme ausgeschlossen.

Sachliche Voraussetzungen

Der Förderungswerber hat den zusätzlichen Liquiditätsbedarf darzustellen.

Überbrückungsfinanzierungen dürfen nur zur Abdeckung kurzfristiger Verbindlichkeiten für betriebsbedingte Aufwendungen – dazu zählt auch eine allfällige Vorfinanzierung von COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfen – sowie zur Tilgung von bestehenden Kreditlinien und Leasingverbindlichkeiten herangezogen werden.

Die behafteten Kreditmittel dürfen nicht zur Rückführung von bereits bestehenden Finanzierungen (Umschuldungen) verwendet werden. Ausgenommen davon sind einzelne Kreditraten oder Zinszahlungen zu den vor dem 11. März 2020 vertraglich vereinbarten Fälligkeitsterminen, nicht jedoch bei Vorfälligkeit oder Fälligestellung.

Aufgrund des Eigenrisikoanteils der finanzierenden Institute müssen die (gesetzlichen) Bankenstandards eingehalten werden und gibt es ein hohes Eigeninteresse der finanzierenden Institute die ÖHT-Haftung werthaltig zu gestio- nieren.

Bei der Haftungsübernahme für Überbrückungsfinanzierungen für Reisebüros gilt die Einschränkung gemäß Punkt 4.2.4 der gegenständlichen Richtlinie nicht.

⁹ Ein Mischbetrieb ist ein solcher, der neben der Mitgliedschaft bei der Bundessparte für Tourismus- und Freizeitwirtschaft auch über eine oder mehrere andere aufrechte Gewerbeberechtigungen verfügt.

Unter- und Obergrenzen

In Abweichung zu Punkt 7 der gegenständlichen Richtlinien ist für diesen Maßnahmenswerpunkt keine Untergrenze der Haftungssumme vorgesehen.

Die Obergrenze der Haftungssumme beträgt EUR 1,2 Mio.

Laufzeit der Haftung

In Abweichung zu Punkt 9 der gegenständlichen Richtlinie beträgt die Laufzeit der Haftung bei einer Haftungssumme von bis zu EUR 400.000,00 maximal 3 Jahre; darüber hinaus maximal 5 Jahre. Die Laufzeit des mit einer Haftung besicherten Kapitals kann von der Laufzeit der Haftung abweichen. Es ist dem finanzierenden Kreditinstitut insbesondere freigestellt, die Kreditlaufzeit so zu wählen, dass die Haftungslaufzeit diese um zumindest sechs Monate übersteigt.

Art und Umfang

In Ergänzung zu Punkt 10 der gegenständlichen Richtlinie beträgt die Haftungsquote bis zu 80% des zur Verfügung stehenden Fremdkapitals. Der garantierte Zinssatz beträgt maximal 2 % p.a., kontokorrentmäßig berechnet.

Die Abtretung der mit einer ÖHT-Haftung besicherten Kreditforderung ist ausschließlich innerhalb des Sektorverbands an die Oesterreichische Nationalbank oder an die europäische Zentralbank zulässig und die mit einer ÖHT-Haftung besicherte Kreditforderung wird nicht verbrieft.

Konditionen

In Abweichung zu Punkt 11 der gegenständlichen Richtlinie werden dem Förderungswerber bei Haftungsübernahmen nach diesem Maßnahmenswerpunkt die Bearbeitungsgebühr und die Haftungsprovision nicht in Rechnung gestellt. Selbiges gilt im Falle von Abänderungen.

Förderungsansuchen

In Abweichung zu Punkt 12 der gegenständlichen Richtlinie hat die Einreichung von Ansuchen bei diesem Maßnahmenswerpunkt ausschließlich über das finanzierende Kreditinstitut elektronisch über die Website der ÖHT zu erfolgen.

Dem Ansuchen ist eine Bestätigung des finanzierenden Kreditinstitutes über Bereitschaft zur Einräumung der Überbrückungsfinanzierung anzuschließen.

Der Förderungswerber hat zu bestätigen, dass die Überbrückungsfinanzierung nur zur Abdeckung kurzfristiger Verbindlichkeiten für betriebsbedingte Aufwendungen, zur Vorfinanzierung der COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfen sowie zur Tilgung von bestehenden Kreditlinien und Leasingverbindlichkeiten verwendet wird. Der Förderungswerber hat weiters zu bestätigen, dass kein Insolvenzverfahren anhängig ist und die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger nicht erfüllt sind.

Prüfung und Entscheidung

In Abweichung zu Punkt 13 der gegenständlichen Richtlinie sind Ansuchen im Rahmen eines Schnellverfahrens zu erledigen.

Verpflichtungserklärung und Gestaltung des Finanzierungsvertrages

In Abweichung zu Punkt 20 der gegenständlichen Richtlinie ist eine vereinfachte Form der Verpflichtungserklärung als Bestandteil der Haftungserklärung zulässig.

Haftungsfall und Fälligkeit des Haftungsbetrages

In Ergänzung zu Punkt 21 der gegenständlichen Richtlinie gilt:
Solange die Tatbestände des Haftungsfalls noch nicht erfüllt sind, kann die ÖHT auf Antrag des haftungswerbenden Unternehmens unter den nachfolgend dargestellten Bedingungen, auch für bereits übernommene Haftungen gemäß diesem Schwerpunkt, einen außergerichtlichen Ausgleich als teilweisen Eintritt eines Haftungsfalles anerkennen.

Eine Anerkennung als Haftungsfall darf nur erfolgen, wenn im Rahmen des außergerichtlichen Ausgleichs:

- ohne einen außergerichtlichen Ausgleich in der konkret vorgesehenen Weise das haftungswerbende Unternehmen über keine positive Fortbestandsprognose verfügt,
- der anteilige Beitrag der ÖHT maximal 70% des von der ÖHT behafteten Kreditbetrages (im Ausmaß der Haftungsquote) beträgt,
- insgesamt zumindest 70% der unbesicherten Verbindlichkeiten des haftungswerbenden Unternehmens einer Kürzung unterliegen,
- alle unbesicherten maßgeblichen Gläubiger, der Haftungsnehmer und die ÖHT anteilig jeweils im gleichen Verhältnis zu diesem Ausgleich beitragen,
- im Fall einer Besicherung der ÖHT, alle unbesicherten maßgeblichen Gläubiger, der Haftungsnehmer, alle im gleichen Rang wie die ÖHT besicherten maßgeblichen Gläubiger und die ÖHT anteilig jeweils im gleichen Verhältnis zu diesem Ausgleich beitragen,
- der infolge dieses außergerichtlichen Ausgleichs von der ÖHT für das haftungswerbende Unternehmen zu zahlende Haftungsbetrag unter jenem Höchstbetrag liegt, der gemäß § 74 Abs. 1 Z 2 Bundeshaushaltsgesetz 2013 in Verbindung mit dem jeweils geltenden Bundesfinanzgesetz oder einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz festgesetzt ist,
- der außergerichtliche Ausgleich im wirtschaftlichen Interesse des Bundes und der ÖHT liegt und die ÖHT und der Bund ohne diesen außergerichtlichen Ausgleich wirtschaftlich und rechtlich schlechter gestellt wären, und
- die Leistung aus der Haftungsvereinbarung im konkreten Fall im Einklang mit den zu diesem Zeitpunkt geltenden beihilferechtlichen Bestimmungen steht, d.h. insbesondere, dass ein privater Haftungsgeber an Stelle der ÖHT im Falle des außergerichtlichen Ausgleichs ebenfalls diese Leistung aus der Haftung zur Abwendung eines größeren Schadens erbracht hätte.

Auf die Anerkennung eines außergerichtlichen Ausgleichs als Haftungsfall besteht kein Rechtsanspruch.

Entscheidungs- und Einreichfristen

In Abweichung von Punkt 23 der gegenständlichen Richtlinie können Ansuchen auf Haftungsübernahme nach diesem Maßnahmenschwerpunkt ab dem 11. März 2020 eingebracht werden.

Über Ansuchen nach diesem Maßnahmenschwerpunkt ist bis spätestens 31. Dezember 2021 zu entscheiden. Einreichungen sind bis längstens 15. Dezember 2021 möglich.

II. Maßnahmenschwerpunkt Überbrückungsfinanzierungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise (Haftungen bis 90% auf Basis des Befristeten Rahmens der Europäischen Kommission)

Ziel

Der heimische Tourismus ist von der weltweiten Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) stark betroffen. Aufgrund der zeitweiligen Betretungs- und Versammlungsverbote sowie dem Verbot der Beherbergung zu touristischen Zwecken waren die Betriebe mit bis zu 100%igen Umsatzausfällen konfrontiert. Um existenzbedrohende Liquiditätsengpässe zu vermeiden und Arbeitsplätze zu sichern, wird dieser befristete Maßnahmenschwerpunkt in die gegenständliche Richtlinie aufgenommen. Damit soll ein Beitrag zur Wettbewerbssicherung der betroffenen österreichischen Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft geleistet werden.

EU-Rechtsgrundlage

Mitteilung der Europäischen Kommission - Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (C(2020) 1863 final vom 19.3.2020) in der jeweils geltenden Fassung.

Gegenstand der Förderung

Die Förderung besteht in der Übernahme einer Haftung für Überbrückungsfinanzierungen. Bei Überbrückungsfinanzierungen handelt es sich um Fremdkapital, das vor dem Hintergrund der aktuellen COVID-19-Krisensituation zum Ausgleich von Liquiditätsengpässen, die aufgrund der nicht vorhersehbaren Ausfälle der Umsatzerlöse entstanden sind, dient.

Die in Punkt 2 der gegenständlichen Richtlinie spezifizierte Einschränkung auf Investitionen gilt für diesen Maßnahmenschwerpunkt nicht. Ebenso wenig ist die Übernahme von Haftungen für die Finanzierung von Vorhaben ausgeschlossen, die sich zum Zeitpunkt der Vorlage der Empfehlung der ÖHT hinsichtlich einer Schadloshaltung in einem fortgeschrittenen Realisierungsstadium befinden.

Persönliche Voraussetzungen

Bei Haftungsübernahmen für Überbrückungsfinanzierungen ist auch eine Förderung von Mischbetrieben möglich, sofern der Mischbetrieb auch die Unterpunkte von Punkt 3.1 der gegenständlichen Richtlinie erfüllt¹⁰.

In Abweichung zu Punkt 3.2 der gegenständlichen Richtlinie ist es ausreichend, wenn lediglich der Betreiber als KMU gemäß KMU-Definition gilt.

In Abweichung zu Punkt 3.7 kann die ÖHT auf die Bedingung von Sicherheiten verzichten.

¹⁰ Ein Mischbetrieb ist ein solcher, der neben der Mitgliedschaft bei der Bundessparte für Tourismus- und Freizeitwirtschaft auch über eine oder mehrere andere aufrechte Gewerbeberechtigungen verfügt.

Haftungen können nur an Förderungswerber vergeben werden, die bereits vor Eintritt der COVID-19-Krise in der Tourismus- und Freiwirtschaft gewerblich tätig waren (Stichtag 11. März, Einreichbeginn bei der ÖHT).

Der Förderungswerber darf sich – mit Ausnahme der kleinen und der Kleinstunternehmen gemäß EU-Beihilfenrecht – am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Z 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO“) befunden haben. Die Prüfung erfolgt auf Grundlage des letzten verfügbaren Jahresabschlusses.

Gegen das Unternehmen darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung kein Insolvenzverfahren anhängig sein bzw. dürfen die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger nicht erfüllt sein. Bei Gesellschaften gilt dies auch für einen geschäftsführenden Gesellschafter.

Weiters ist hierzu die Übermittlung der „Einjahresausfallswahrscheinlichkeit“ des Förderungswerbers durch das finanzierende Kreditinstitut erforderlich.

Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben, sind von der Haftungsübernahme ausgeschlossen.

Sachliche Voraussetzungen

Der Förderungswerber hat den zusätzlichen Liquiditätsbedarf darzustellen.

Überbrückungsfinanzierungen dürfen nur zur Abdeckung kurzfristiger Verbindlichkeiten für betriebsbedingte Aufwendungen – dazu zählt auch eine allfällige Vorfinanzierung von COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfen – sowie zur Tilgung von bestehenden Kreditlinien und Leasingverbindlichkeiten herangezogen werden.

Die behafteten Kreditmittel dürfen nicht zur Rückführung von bereits bestehenden Finanzierungen (Umschuldungen) verwendet werden. Ausgenommen davon sind einzelne Kreditraten oder Zinszahlungen zu den vor dem 11. März 2020 vertraglich vereinbarten Fälligkeitsterminen, nicht jedoch bei Vorfälligkeit oder Fälligestellung.

Aufgrund des Eigenrisikoanteils der finanzierenden Institute müssen die (gesetzlichen) Bankenstandards eingehalten werden und gibt es ein hohes Eigeninteresse der finanzierenden Institute die ÖHT-Haftung werthaltig zu gestio- nieren.

Bei der Haftungsübernahme für Überbrückungsfinanzierungen für Reisebüros gilt die Einschränkung gemäß Punkt 4.2.4 der gegenständlichen Richtlinie nicht.

Unter- und Obergrenzen

Es gelten die Festlegungen des Punktes 7 der gegenständlichen Richtlinie mit folgender Abweichung:

Bei diesem Maßnahmenswerpunkt ist keine Untergrenze der Haftungssumme vorgesehen.

Bei Überbrückungsfinanzierungen mit einer Laufzeit, die über den 31. Dezember 2021 hinausgeht, dürfen folgende Kredithöchstbeträge nicht überschritten werden:

- a) das Doppelte der gesamten jährlichen Lohn- und Gehaltssumme des geförderten Unternehmens im Jahr 2019. Die Lohn- und Gehaltssumme im Sinne dieser Regelung umfasst auch Sozialversicherungsbeiträge sowie die Kosten von Personal, die am Standort des Unternehmens arbeiten, aber auf der Lohn- und Gehaltsliste von Subunternehmen stehen. Im Falle von Unternehmen, deren Gründung am oder nach dem 1. Jänner 2019 erfolgte, darf der garantierte Kredit die geschätzte Lohn- und Gehaltssumme der ersten beiden Betriebsjahre nicht übersteigen, oder
- b) 25% des Gesamtumsatzes des geförderten Unternehmens im Jahr 2019, oder
- c) in angemessen begründeten Fällen und auf der Grundlage einer Selbstauskunft, in dem der Liquiditätsbedarf des geförderten Unternehmens dargelegt ist, kann der Kreditbetrag erhöht werden, um den Liquiditätsbedarf für die kommenden 18 Monate bei KMU und für die kommenden 12 Monate bei Großunternehmen zu decken.

Bei Krediten mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2021 kann die Höhe des Kreditbetrages mit entsprechender Begründung und unter der Voraussetzung, dass die Angemessenheit der Beihilfe gewährleistet bleibt, höher sein als die oben in a) bis c) genannten Kredithöchstbeträge.

Laufzeit der Haftung

In Abweichung zu Punkt 9 der gegenständlichen Richtlinie beträgt die Laufzeit der Haftung maximal 5 Jahre. Die Laufzeit des mit einer Haftung besicherten Kapitals kann von der Laufzeit der Haftung abweichen. Es ist dem finanzierenden Kreditinstitut insbesondere freigestellt, die Kreditlaufzeit so zu wählen, dass die Haftungslaufzeit diese um zumindest sechs Monate übersteigt.

Art und Umfang

Die Haftungsquote beträgt bis zu 90% des zur Verfügung gestellten Fremdkapitals. Die maximale Zinssatzobergrenze, die von der Bank einzuhalten ist, beträgt 1 % p.a. fix.

Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten sind die Vergütungen des Inhabers des garantierwerbenden Unternehmens bzw. der Organe, Angestellten und wesentlichen Erfüllungsgehilfen des garantierwerbenden Unternehmens danach auszurichten, dass diesen keine unangemessenen Entgelte, Entgeltbestandteile sowie sonstigen unangemessenen Zuwendungen geleistet werden. Insbesondere verpflichtet sich der Antragsteller für das laufende Geschäftsjahr keine Boni an Vorstände oder Geschäftsführer zu bezahlen, die über 50% der Boni für das Wirtschaftsjahr 2019 hinausgehen. Die Entnahmen des Inhabers des Unternehmens bzw. die Gewinnausschüttung an Eigentümer für den Zeitraum der Garantie sind auf die wirtschaftlichen Verhältnisse angepasst zu gestalten (Dividenden- und Gewinnausschüttungsverbot vom 16.3.2020 bis zum 15.9.2022 und maßvolle Dividenden- und Gewinnausschüttungspolitik für die verbleibende Laufzeit). Weiters verpflichtet sich das garantierwerbende Unternehmen keine Rücklagen zur Erhöhung des Bilanzgewinns aufzulösen und die

aus der Garantie erhaltene Liquidität nicht (i) zur Zahlung von Gewinnausschüttungen, (ii) zum Rückkauf eigener Aktien und (iii) zur Zahlung von Boni an Vorstände oder Geschäftsführer zu verwenden.“

Die Abtretung des mit einer ÖHT-Haftung besicherten Kreditforderung ist ausschließlich innerhalb des Sektorverbands an die Oesterreichische Nationalbank oder an die europäische Zentralbank zulässig und die mit einer ÖHT-Haftung besicherte Kreditforderung wird nicht verbrieft.

Konditionen

Die Bearbeitungsgebühr gemäß Punkt 11 lit a) der gegenständlichen Richtlinie wird dem Förderungswerber bei diesem Maßnahmenswerpunkt nicht in Rechnung gestellt. Selbiges gilt im Falle von Abänderungen.

Die Höhe der Haftungsprovision nach Punkt 11 lit b) der gegenständlichen Richtlinie richtet sich nach den EU-beihilferechtlichen Bestimmungen.

Förderungsansuchen

In Abweichung zu Punkt 12 der gegenständlichen Richtlinie hat die Einreichung von Ansuchen bei diesem Maßnahmenswerpunkt ausschließlich über das finanzierende Kreditinstitut elektronisch über die Website der ÖHT zu erfolgen.

Dem Ansuchen ist eine Bestätigung des finanzierenden Kreditinstitutes über die Bereitschaft zur Einräumung der Überbrückungsfinanzierung anzuschließen.

Zusätzlich hat der Förderungswerber zu bestätigen, dass die Überbrückungsfinanzierung nur zur Abdeckung kurzfristiger Verbindlichkeiten für betriebsbedingte Aufwendungen, zur Vorfinanzierung der COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfen sowie zur Tilgung von bestehenden Kreditlinien und Leasingverbindlichkeiten verwendet wird. Der Förderungswerber hat weiters zu bestätigen, dass sich sein Unternehmen am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Z 18 der AGVO befunden hat (davon ausgenommen sind kleine und Kleinstunternehmen gemäß EU-Beihilfenrecht) bzw. kein Insolvenzverfahren anhängig ist und die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger nicht erfüllt sind.

Zu diesem Zweck sind die von der ÖHT zur Verfügung zu stellende Formblätter zu verwenden und der elektronischen Einreichung anzuschließen.

Prüfung und Entscheidung

In Abweichung zu Punkt 13 der gegenständlichen Richtlinie sind Ansuchen im Rahmen eines Schnellverfahrens zu erledigen.

Verpflichtungserklärung und Gestaltung des Finanzierungsvertrages

In Abweichung zu Punkt 20 der gegenständlichen Richtlinie ist eine vereinfachte Form der Verpflichtungserklärung als Bestandteil der Haftungserklärung zulässig.

Haftungsfall und Fälligkeit des Haftungsbetrages

In Ergänzung zu Punkt 21 der gegenständlichen Richtlinie gilt:
Solange die Tatbestände des Haftungsfalls noch nicht erfüllt sind, kann die ÖHT auf Antrag des haftungwerbenden Unternehmens unter den nachfolgend dar-

gestellten Bedingungen, auch für bereits übernommene Haftungen gemäß diesem Schwerpunkt, einen außergerichtlichen Ausgleich als teilweisen Eintritt eines Haftungsfalles anerkennen.

Eine Anerkennung als Haftungsfall darf nur erfolgen, wenn im Rahmen des außergerichtlichen Ausgleichs:

- ohne einen außergerichtlichen Ausgleich in der konkret vorgesehenen Weise das haftungswerbende Unternehmen über keine positive Fortbestandsprognose verfügt,
- der anteilige Beitrag der ÖHT maximal 70% des von der ÖHT behafteten Kreditbetrages (im Ausmaß der Haftungsquote) beträgt,
- insgesamt zumindest 70% der unbesicherten Verbindlichkeiten des haftungswerbenden Unternehmens einer Kürzung unterliegen,
- alle unbesicherten maßgeblichen Gläubiger, der Haftungsnehmer und die ÖHT anteilig jeweils im gleichen Verhältnis zu diesem Ausgleich beitragen,
- im Fall einer Besicherung der ÖHT, alle unbesicherten maßgeblichen Gläubiger, der Haftungsnehmer, alle im gleichen Rang wie die ÖHT besicherten maßgeblichen Gläubiger und die ÖHT anteilig jeweils im gleichen Verhältnis zu diesem Ausgleich beitragen,
- der infolge dieses außergerichtlichen Ausgleichs von der ÖHT für das haftungswerbende Unternehmen zu zahlende Haftungsbetrag unter jenem Höchstbetrag liegt, der gemäß § 74 Abs. 1 Z 2 Bundeshaushaltsgesetz 2013 in Verbindung mit dem jeweils geltenden Bundesfinanzgesetz oder einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz festgesetzt ist,
- der außergerichtliche Ausgleich im wirtschaftlichen Interesse des Bundes und der ÖHT liegt und die ÖHT und der Bund ohne diesen außergerichtlichen Ausgleich wirtschaftlich und rechtlich schlechter gestellt wären, und
- die Leistung aus der Haftungsvereinbarung im konkreten Fall im Einklang mit den zu diesem Zeitpunkt geltenden beihilferechtlichen Bestimmungen steht, d.h. insbesondere, dass ein privater Haftungsgeber an Stelle der ÖHT im Falle des außergerichtlichen Ausgleichs ebenfalls diese Leistung aus der Haftung zur Abwendung eines größeren Schadens erbracht hätte.

Auf die Anerkennung eines außergerichtlichen Ausgleichs als Haftungsfall besteht kein Rechtsanspruch.

Inkrafttreten und Fristen

In Abweichung von Punkt 23 der gegenständlichen Richtlinie können Ansuchen auf Haftungsübernahme nach diesem Maßnahmenschwerpunkt ab dem 20. April 2020 eingebracht werden.

Die 3. Abänderung des Befristeten Rahmens vom 29. Juni 2020 enthält Vorschriften, die das haftungswerbende Unternehmen begünstigen. Diese begünstigenden Vorschriften (insbesondere Wegfall des UiS Kriteriums) fließen in die Beurteilung jener Förderungsvereinbarungen ein, die bereits vor dem 6. Juli 2020 abgeschlossen wurden.

Über Ansuchen nach diesem Maßnahmenschwerpunkt ist bis spätestens 31. Dezember 2021 zu entscheiden. Einreichungen sind bis längstens 15. Dezember 2021 möglich.

III. Maßnahmenschwerpunkt Überbrückungsfinanzierungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise (Haftungen bis 100% auf Basis des Befristeten Rahmens der Europäischen Kommission)

Ziel

Der heimische Tourismus ist von der weltweiten Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) stark betroffen. Aufgrund der zeitweiligen Betretungs- und Versammlungsverbote sowie dem Verbot der Beherbergung zu touristischen Zwecken waren die Betriebe mit bis zu 100%igen Umsatzausfällen konfrontiert. Um existenzbedrohende Liquiditätsengpässe zu vermeiden und Arbeitsplätze zu sichern, wird dieser befristete Maßnahmenschwerpunkt in die gegenständliche Richtlinie aufgenommen. Damit soll ein Beitrag zur Wettbewerbssicherung der betroffenen österreichischen Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft geleistet werden.

EU-Rechtsgrundlage

Mitteilung der Europäischen Kommission - Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (C(2020) 1863 final vom 19.3.2020) in der jeweils geltenden Fassung.

Gegenstand der Förderung

Die Förderung besteht in der Übernahme einer Haftung für Überbrückungsfinanzierungen. Bei Überbrückungsfinanzierungen handelt es sich um Fremdkapital, das vor dem Hintergrund der aktuellen COVID-19-Krisensituation zum Ausgleich von Liquiditätsengpässen, die aufgrund der nicht vorhersehbaren Ausfälle der Umsatzerlöse entstanden sind, dient.

Die in Punkt 2 der gegenständlichen Richtlinie spezifizierte Einschränkung auf Investitionen gilt für diesen Maßnahmenschwerpunkt nicht. Ebenso wenig ist die Übernahme von Haftungen für die Finanzierung von Vorhaben ausgeschlossen, die sich zum Zeitpunkt der Vorlage der Empfehlung der ÖHT hinsichtlich einer Schadloshaltung in einem fortgeschrittenen Realisierungsstadium befinden.

Persönliche Voraussetzungen

Bei Haftungsübernahmen für Überbrückungsfinanzierungen ist auch eine Förderung von Mischbetrieben möglich, sofern der Mischbetrieb auch die Unterpunkte von Punkt 3.1 der gegenständlichen Richtlinie erfüllt¹¹.

In Abweichung zu Punkt 3.2 der gegenständlichen Richtlinie ist es ausreichend, wenn lediglich der Betreiber als KMU gemäß KMU-Definition gilt.

In Abweichung zu Punkt 3.7 kann die ÖHT auf die Bedingung von Sicherheiten verzichten.

¹¹ Ein Mischbetrieb ist ein solcher, der neben der Mitgliedschaft bei der Bundessparte für Tourismus- und Freizeitwirtschaft auch über eine oder mehrere andere aufrechte Gewerbeberechtigungen verfügt.

Haftungen können nur an Förderungswerber vergeben werden, die bereits vor Eintritt der COVID-19-Krise in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft gewerblich tätig waren (Stichtag 11. März, Einreichbeginn bei der ÖHT).

Der Förderungswerber darf sich – mit Ausnahme der kleinen und der Kleinunternehmen gemäß EU-Beihilfenrecht – am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Z 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO“) befunden haben. Die Prüfung erfolgt auf Grundlage des letzten verfügbaren Jahresabschlusses.

Gegen das Unternehmen darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung kein Insolvenzverfahren anhängig sein bzw. dürfen die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger nicht erfüllt sein. Bei Gesellschaften gilt dies auch für einen geschäftsführenden Gesellschafter.

Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben, sind von der Haftungsübernahme ausgeschlossen.

Sachliche Voraussetzungen

Der Förderungswerber hat den zusätzlichen Liquiditätsbedarf darzustellen.

Überbrückungsfinanzierungen dürfen nur zur Abdeckung kurzfristiger Verbindlichkeiten für betriebsbedingte Aufwendungen – dazu zählt auch eine allfällige Vorfinanzierung von COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfen – sowie zur Tilgung von bestehenden Kreditlinien und Leasingverbindlichkeiten herangezogen werden.

Die behafteten Kreditmittel dürfen nicht zur Rückführung von bereits bestehenden Finanzierungen (Umschuldungen) verwendet werden. Ausgenommen davon sind einzelne Kreditraten oder Zinszahlungen zu den vor dem 11. März 2020 vertraglich vereinbarten Fälligkeitsterminen, nicht jedoch bei Vorfälligkeit oder Fälligestellung.

Bei der Haftungsübernahme für Überbrückungsfinanzierungen für Reisebüros gilt die Einschränkung gemäß Punkt 4.2.4 der gegenständlichen Richtlinie nicht.

Unter- und Obergrenzen

In Abweichung zu Punkt 7 ist bei diesem Maßnahmenschwerpunkt keine Untergrenze der Haftungssumme vorgesehen. Die Obergrenze stellt bei diesem Maßnahmenschwerpunkt eine Haftungssumme von EUR 500.000,00 dar. Dies ist gleichzeitig die Obergrenze für die zu behaftende Überbrückungsfinanzierung.

Laufzeit der Haftung

In Abweichung zu Punkt 9 der gegenständlichen Richtlinie beträgt die Laufzeit der Haftung maximal 5 Jahre. Die Laufzeit des mit einer Haftung besicherten Kapitals kann von der Laufzeit der Haftung abweichen. Es ist dem finanzierenden Kreditinstitut insbesondere freigestellt, die Kreditlaufzeit so zu wählen,

dass die Haftungslaufzeit diese um zumindest sechs Monate übersteigt. Der Zeitpunkt des Tilgungsbeginns liegt nicht vor dem 1. Jänner 2022.

Art und Umfang

Die Haftungsquote beträgt bis zu 100% des zur Verfügung gestellten Fremdkapitals. Die maximale Zinssatzobergrenze ist der 3-Monats-Euribor + 75 Basispunkte, in den ersten zwei Jahren gecapped mit 0% p.a.

Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten sind die Vergütungen des Inhabers des garantiererbenden Unternehmens bzw. der Organe, Angestellten und wesentlichen Erfüllungsgehilfen des garantiererbenden Unternehmens danach auszurichten, dass diesen keine unangemessenen Entgelte, Entgeltbestandteile sowie sonstigen unangemessenen Zuwendungen geleistet werden. Insbesondere verpflichtet sich der Antragsteller für das laufende Geschäftsjahr keine Boni an Vorstände oder Geschäftsführer zu bezahlen, die über 50% der Boni für das Wirtschaftsjahr 2019 hinausgehen. Die Entnahmen des Inhabers des Unternehmens bzw. die Gewinnausschüttung an Eigentümer für den Zeitraum der Garantie sind auf die wirtschaftlichen Verhältnisse angepasst zu gestalten (Dividenden- und Gewinnausschüttungsverbot vom 16.3.2020 bis zum 15.9.2022 und maßvolle Dividenden- und Gewinnausschüttungspolitik für die verbleibende Laufzeit). Weiters verpflichtet sich das garantiererbende Unternehmen keine Rücklagen zur Erhöhung des Bilanzgewinns aufzulösen und die aus der Garantie erhaltene Liquidität nicht (i) zur Zahlung von Gewinnausschüttungen, (ii) zum Rückkauf eigener Aktien und (iii) zur Zahlung von Boni an Vorstände oder Geschäftsführer zu verwenden.“

Die Abtretung des mit einer ÖHT-Haftung besicherten Kreditforderung ist ausschließlich innerhalb des Sektorverbands an die Oesterreichische Nationalbank oder an die europäische Zentralbank zulässig und die mit einer ÖHT-Haftung besicherte Kreditforderung wird nicht verbrieft.

Konditionen

In Abweichung zu Punkt 11 der Richtlinie werden dem Förderungswerber bei diesem Maßnahmenswerpunkt die Bearbeitungsgebühr und die Haftungsprovision nicht in Rechnung gestellt. Selbiges gilt im Falle von Abänderungen.

Förderungsansuchen

In Abweichung zu Punkt 12 der gegenständlichen Richtlinie hat die Einreichung von Ansuchen bei diesem Maßnahmenswerpunkt ausschließlich über das finanzierende Kreditinstitut elektronisch über die Website der ÖHT zu erfolgen.

Dem Ansuchen ist eine Bestätigung des Förderungswerbers über folgende Umstände anzuschließen:

- Zusicherung, dass die Kreditmittel nur zur Abdeckung kurzfristiger Verbindlichkeiten für betriebsbedingte Aufwendungen, zur Vorfinanzierung der COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfen sowie zur Tilgung von bestehenden Kreditlinien und Leasingverbindlichkeiten verwendet werden,
- Bestätigung, dass sich das zu finanzierende Unternehmen (davon ausgenommen sind kleine und Kleinstunternehmen gemäß EU-Beihilfenrecht) am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Z 18 der AGVO befunden hat bzw. sich weder in einem Insolvenzverfahren befindet noch die im nationalen Recht vorgesehenen

Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt,

- Bestätigung, dass die Förderungsobergrenze gemäß Mitteilung C(2020) 1863 final vom 19.3.2020 in der in der Fassung der 5. Änderung des Befristeten Rahmens¹² in Höhe von EUR 1.800.000 eingehalten wird (das bedeutet, dass die Summe der vom Förderungsnehmer für das Unternehmen erhaltenen Förderungen in Form von Zuschüssen, Steuervorteilen oder Vergünstigungen in Bezug auf andere Zahlungen, rückzahlbare Vorschüsse, Garantien, Darlehen oder Eigenkapital zusammen nicht mehr als EUR 1.800.000 beträgt),
- eidesstattliche Erklärung, dass alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgetreu und vollständig gemacht werden,
- Kenntnisnahme, dass bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben (§§ 146 ff StGB) oder bei Verwendung der garantierten Kreditmittel zu anderen Zwecken als zu jenen, zu denen sie gewährt wurden (§ 153 b StGB), strafrechtliche Konsequenzen drohen.

Zu diesem Zweck ist das von der ÖHT zur Verfügung zu stellende Formblatt zu verwenden und der elektronischen Einreichung anzuschließen.

Das finanzierende Kreditinstitut hat bei der Einreichung zu bestätigen, dass

- die institutsinterne Entscheidung über die Kreditgewährung vorbehaltlich der Haftungsübernahme durch die ÖHT vorliegt,
- das letztgültige Rating des haftungswerbenden Unternehmens durch das finanzierende Kreditinstitut eine Einjahresausfallswahrscheinlichkeit ergibt, die dem Wert entspricht, den die Bank im Haftungsansuchen bekanntgegeben hat,
- die Überbrückungsfinanzierung nur zur Abdeckung kurzfristiger Verbindlichkeiten für betriebsbedingte Aufwendungen, zur Vorfinanzierung der COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfen sowie zur Tilgung von bestehenden Kreditlinien und Leasingverbindlichkeiten verwendet wird,
- für den Fall, dass Sicherheiten bestellt werden, diese im Verhältnis der Haftungsquote auch für den ÖHT-Anteil gelten.

Zu diesem Zweck ist ebenfalls ein von der ÖHT zur Verfügung zu stellendes Formblatt zu verwenden und der elektronischen Einreichung anzuschließen.

Verpflichtungserklärung und Gestaltung des Finanzierungsvertrages

In Abweichung zu Punkt 20 der gegenständlichen Richtlinie ist eine vereinfachte Form der Verpflichtungserklärung als Bestandteil der Haftungserklärung zulässig.

Haftungsfall und Fälligkeit des Haftungsbetrages

In Abweichung von Punkt 21 der gegenständlichen Richtlinie kann die Haftung als abstrakt, unbedingt, unwiderruflich und auf erstes Anfordern zahlbar ausgestaltet werden.

¹² Mitteilung C/2021/564 der Kommission 5. Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 und Änderung des Anhangs der Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten zur Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf die kurzfristige Exportkreditversicherung 2021/C 34/06, Abl. C 34/6 vom 1. 2. 2021.

Es erfolgt eine Ex-post Prüfung der Garantiebedingungen durch die Steuerbehörden.

Inkrafttreten und Fristen

In Abweichung von Punkt 23 der gegenständlichen Richtlinie können Ansuchen auf Haftungsübernahme nach diesem Maßnahmenswerpunkt ab dem 11. März 2020 eingebracht werden.

Die 3. Abänderung des Befristeten Rahmens vom 29. Juni 2020 enthält Vorschriften, die haftungswerbende Unternehmen begünstigen. Diese begünstigenden Vorschriften (insbesondere Wegfall des UiS Kriteriums) fließen in die Beurteilung jener Förderungsvereinbarungen ein, die bereits vor dem 6. Juli 2020 abgeschlossen wurden.

Über Ansuchen nach diesem Maßnahmenswerpunkt ist bis spätestens 31. Dezember 2021 zu entscheiden. Einreichungen sind bis längstens 15. Dezember 2021 möglich.

IV. Maßnahmenschwerpunkt Haftungsübernahmen für Reiseleistungsausübungsberechtigte

In Zusammenhang mit dem Maßnahmenschwerpunkt IV gelten die nachstehenden Bestimmungen. Die Bestimmungen des allgemeinen Richtlinienteils gelten nur insoweit, als sie den Bestimmungen des Maßnahmenschwerpunkts IV nicht entgegenstehen und darüber hinaus vom Ziel und Zweck dieses Maßnahmenschwerpunktes umfasst sind.

1 Zielsetzung

Die Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen (Pauschalreiserichtlinie) wurde in weiten Teilen mit dem Bundesgesetz über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen (Pauschalreisegesetz – PRG) BGBl. I Nr. 50/2017 umgesetzt. Die Umsetzung der Verpflichtungen zur Insolvenzabsicherung gemäß dem Kapitel IV der Pauschalreiserichtlinie ist in § 127 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 45/2018, in Verbindung mit der Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen (Pauschalreiseverordnung – PRV), BGBl. II Nr. 260/2018, geregelt.

Entsprechend dem Art. 17 Abs. 1 Pauschalreiserichtlinie und dessen Umsetzung in § 127 GewO 1994 und der PRV haben Veranstalter von Pauschalreisen und Vermittler von verbundenen Reiseleistungen (Reiseleistungsausübungsberechtigte) durch eine entsprechende Insolvenzabsicherung unter anderem die Erstattung von bereits entrichteten Beträgen (etwa Anzahlungen und Restzahlungen), soweit infolge der Insolvenz des Reiseleistungsausübungsberechtigten die Reiseleistungen gänzlich oder teilweise nicht erbracht werden oder der Leistungserbringer vom Reisenden deren Bezahlung verlangt, und die Rückbeförderung der Reisenden für den Fall ihrer Insolvenz sicherzustellen. Die Sicherstellung dieser Verpflichtung kann durch Abschluss eines Versicherungsvertrages, Beibringung einer Bankgarantie oder Garantieerklärung einer Körperschaft öffentlichen Rechts erfolgen.

Infolge der COVID-19-Krise haben sich europaweit Versicherungen aus diesem Geschäftsfeld zurückgezogen und bestehende Versicherungsverträge gekündigt. Auch eine Absicherung über eine Bankgarantie ist praktisch unmöglich geworden.

Ziel ist es daher, Reiseleistungsausübungsberechtigten die Abdeckung des derzeit nicht marktfähigen Risikos gemäß § 3 Abs. 1 der PRV durch Übernahme einer Haftung temporär zu ermöglichen.

2 Gegenstand der Förderung

Die Förderung besteht in der Übernahme einer Haftung durch die ÖHT gemäß § 3 Abs. 3 Z 2 PRV. Durch die Haftungsübernahme wird den Reisenden im Insolvenzfall des Reiseleistungsausübungsberechtigten eine Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 PRV ermöglicht. Die Abwicklung der Ansprüche der Reisenden gemäß PRV im Haftungsfall erfolgt durch einen Abwickler gemäß § 2 Abs. 14 PRV,

insbesondere hat dieser auch die von der PRV geforderte Hotline einzurichten und 24/7/365 zu betreiben. Die ÖHT hat hierfür mit geeigneten Abwicklern Abwicklungsvereinbarungen nach einem einheitlichen Muster abzuschließen, die den Anforderungen der PRV zu entsprechen haben. Die Kosten des Abwicklers hat der Haftungswerber zu tragen.

3 Persönliche Voraussetzungen

Haftungswerber können Gewerbeinhaber sein, die zum 30. November 2020 über eine aufrechte Reiseleistungsausübungsberechtigung im Sinne der PRV verfügt haben; das sind Veranstalter von Pauschalreisen und Vermittler von verbundenen Reiseleistungen im Sinne des § 127 Abs. 2 GewO 1994.

Beim Haftungswerber muss es sich zum Stichtag 31. Dezember 2019 (bzw. zu einem abweichenden Bilanzstichtag) um ein grundsätzlich wirtschaftlich gesundes Unternehmen¹³ handeln.

Weiters darf der Haftungswerber sich – mit Ausnahme der kleinen und der Kleinstunternehmen gemäß EU-Beihilfenrecht – am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Z 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO“) befunden haben.

Gegen den Haftungswerber darf zum Zeitpunkt des Ansuchens weder ein Insolvenzverfahren eröffnet noch die im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt sein und der Haftungswerber darf weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben¹⁴.

Bund, Länder und Gemeinden kommen als Haftungswerber nicht in Betracht.

Unternehmen, die gemäß dem „Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen“ (ESVG 2010) von der Statistik Austria als „Staatliche Einheit“ mit der Kennung S.13 geführt werden, kommen als Haftungswerber nicht in Betracht. Ausgenommen sind jene Unternehmen bzw. Unternehmensteile, die im Wettbewerb mit anderen am Markt tätigen Unternehmen stehen.

Das betriebliche Rechnungswesen muss geordnet sein und jederzeit eine Überprüfung des Umsatzes sowie der Vermögens- und Ertragsverhältnisse ermöglichen.

Haftungswerber, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sind von der Haftungsübernahme ausgeschlossen.

¹³ Zur Beurteilung werden insbesondere die nachfolgend genannten Kennzahlen herangezogen: (Positives) wirtschaftliches Eigenkapital, Working Capital Ratio nach STAHR (Zielwert über 1,0), (positiver) Brutto-Cashflow. STAHR steht für „Standard der Abrechnung für Hotels und Restaurants“ und ist im österreichischen Tourismus weit verbreitet.

¹⁴ Falls diese Unternehmen eine Rettungsbeihilfe bzw. Umstrukturierungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen erhalten, wenn zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen der Kredit bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist oder sie zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen.

4 Sachliche Voraussetzungen

Die Haftung kann ausschließlich für den Zweck der Abdeckung des Risikos im Sinne von § 3 Abs. 1 PRV in der Fassung BGBl. II Nr. 260/2018 gewährt werden.

5 Ausschluss der Haftungsleistung

Die Bestimmungen zum Ausschluss der Haftungsleistung sind für gegenständlichen Maßnahmenschwerpunkt nicht anwendbar.

6 Haftungsbedingungen

Die Richtlinien sind als Vertragsinhalt der von der ÖHT bei Haftungsübernahme auszustellenden Haftungserklärung zu Gunsten des in der Haftungserklärung genannten Haftungsnehmers zu vereinbaren, sofern keine Abweichungen vertraglich vorgesehen werden. Inhalt und Umfang der Haftung werden daher durch die Haftungserklärung, die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die vorliegenden Richtlinien bestimmt.

7 Unter- und Obergrenzen

Die Untergrenze der Haftungssumme beträgt EUR 13.000,00 (§ 4 Abs. 1 Z 1 PRV); die maximale Obergrenze der Haftungssumme beträgt EUR 20 Mio. (§ 7 Abs. 2b KMU-Förderungsgesetz).

8 Einschränkungen der Förderung aufgrund des EU-Beihilfenrechts

Die Übernahme einer Haftung nach diesem Maßnahmenschwerpunkt erfolgt auf Basis Art. 107 Abs. 3 lit. b AEUV („Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaates“) unter analoger Anwendung des Abschnitts 3.2 der Mitteilung der Europäischen Kommission - Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (C(2020) 1863 final vom 19.3.2020) in der jeweils geltenden Fassung.¹⁵

9 Laufzeit und Kündigung der Haftung

Die Laufzeit der Haftung beginnt mit Ausstellung der Haftungserklärung und dauert bis 31.12.2021.

Unabhängig von der Haftungslaufzeit wird darauf hingewiesen, dass in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der PRV § 5 Abs. 4 die Trägerlaufzeit der ÖHT mindestens 12 Monate beträgt, sohin im Einklang mit gegenständlicher Richtlinie von 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021 dauert und damit jedenfalls eine durchgehende Absicherung für den Förderungsnehmer im Falle des

¹⁵ Vorbehaltlich der Genehmigung der Europäischen Kommission.

Abschlusses eines Folgevertrages gewährleistet ist. Darüber hinaus gilt die gesetzliche Nachhaftung.

Die ÖHT kann die Haftung mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Haftungsnehmer Bedingungen der Haftungserklärung und die ihn daraus treffenden Verpflichtungen trotz Setzung einer Nachfrist nicht erfüllt.

10 Art und Umfang

Die ÖHT übernimmt eine Haftung. Die Haftungsquote beträgt 100% und ist in der Haftungserklärung ausdrücklich festzuhalten. Die Berechnung für die unter Bedachtnahme auf § 3 Abs. 1 PRV zu ermittelnde Haftungssumme bestimmt sich nach § 4 iVm § 7 PRV. Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Haftungssumme ist der Jahresumsatz 2019 aus Pauschalreisen und verbundenen Reiseleistungen. Wenn kein Jahresumsatz 2019 verfügbar ist, ist subsidiär der Umsatz der ältesten vergangenen 12 Kalendermonate für den Vergleich heranzuziehen; steht auch dieser nicht zur Verfügung, bilden die verfügbaren vergangenen Umsatzmonate arithmetisch hochgerechnet auf ein Kalenderjahr die Grundlage für den Vergleich. Die Haftungssumme ist in der Haftungserklärung ausdrücklich festzuhalten.

11 Konditionen

Als Entgelt für die Übernahme der Haftung sind für die gesamte Laufzeit gemäß Punkt 9 zu entrichten:

- a) eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1% der Haftungssumme, mindestens aber EUR 500,00, höchstens jedoch EUR 30.000,00. Die Bearbeitungsgebühr wird vor Wirksamwerden der Haftungserklärung fällig und ist vom Haftungsnehmer an die ÖHT zu entrichten;
- b) eine einmalige Haftungsprovision in Höhe von 0,25% der Haftungssumme für kleine und mittlere Unternehmen gemäß KMU-Definition der EK (siehe Anhang I) bzw. eine einmalige Haftungsprovision in Höhe von 0,5% der Haftungssumme für große Unternehmen. Die Haftungsprovision wird vor Wirksamwerden der Haftungserklärung fällig und ist vom Haftungsnehmer an die ÖHT zu entrichten.

12 Haftungsansuchen

Die Einreichung von Haftungsansuchen hat über die Website der ÖHT (Kundenportal) zu erfolgen.

Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H.,
Parkring 12 a,
1010 Wien
Telefon: 01/51530
Fax: 01/51530-30
E-Mail: oeht@oeht.at
Internet: http://www.oeht.at

Die ÖHT wird im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig.

In diesem Formular sind die dem Ansuchen in einfacher Ausfertigung (in Kopie) beizuschließenden Unterlagen anzuführen. Die Angaben im Kundenportal sowie die Unterlagen müssen vollständig sein, um eine Beurteilung des ansuchenden Unternehmens sowie des Vorhabens zu ermöglichen. Werden die Unterlagen nicht in einer angemessenen - von der ÖHT festzulegenden - Frist beigebracht, kann das Förderungsansuchen nach Androhung der Konsequenz ohne weitere Verständigung außer Evidenz genommen werden.

13 Prüfung und Entscheidung

Die ÖHT wird das Ansuchen im Sinne der Richtlinie prüfen und eine Empfehlung hinsichtlich einer Schadloshaltung durch den Bund abgeben. Zum Prüfbericht und Gutachten jedes zur Entscheidung anstehenden Ansuchens holt die ÖHT die Stellungnahme des BMLRT bezüglich Richtlinienkonformität sowie die Zustimmung des Beauftragten der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus über die Schadloshaltung gemäß § 7 Abs. 2b KMU-Förderungsgesetz ein.

Die ÖHT darf Prüfberichte und Gutachten an den Beauftragten erst nach Genehmigung dieses Maßnahmenschwerpunktes durch die Europäische Kommission vorlegen.

14 Ausstellung der Haftungserklärung

Die Ausstellung der Haftungserklärung erfolgt nach Zustimmung des Beauftragten. Die Haftungserklärung wird vom Haftungswerber durch Überweisung der Entgelte gemäß Punkt 11 konkludent angenommen und dadurch rechtswirksam. Die Haftungserklärung hat den Anforderungen des § 5 Pauschalreiseverordnung zu entsprechen.

15 Berichtslegung

Die ÖHT hat den Haftungsnehmer zu verpflichten, Daten und Informationen, die die ÖHT zur internen Evaluierung der Richtlinien gemäß § 18 Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes (BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009, in der jeweils geltenden Fassung, benötigt bis zu einem im Haftungsvertrag festgelegten Zeitpunkt vorzulegen.

16 Meldepflichten

Der Haftungsnehmer - unbeschadet sonstiger Meldepflichten - folgende Umstände jeweils unverzüglich und aus eigener Initiative der ÖHT schriftlich zu melden:

- a) beabsichtigte Änderung der Rechtsform des Unternehmens, sämtliche Umgründungsvorgänge oder sonstige Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge;
- b) Umsatzentwicklungen, die über die Bemessungsgrundlage hinausgehen;
- c) Ereignisse, welche eine Abänderung gegenüber dem Haftungsansuchen oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden.

17 Überprüfung und Auskunftserteilung

Die Organe des Bundes, die ÖHT sowie die Organe der EU behalten sich vor, eine Überprüfung der der Haftung zugrundeliegenden Umstände durch seine/ihre Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Der Haftungsnehmer ist zu verpflichten, auf Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen sowie Organen oder Beauftragten des Bundes, der ÖHT sowie der EU Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung des Vorhabens dienende Unterlagen - alle jeweils grundsätzlich im Original - bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit dem Vorhaben das Prüforgan entscheidet. Der Haftungsnehmer ist zu verpflichten, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von zehn Jahren - unter Vorbehalt einer begründeten Verlängerung durch die ÖHT - nach Ende der Haftungslaufzeit sicher und geordnet aufzubewahren, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Falle ist der Haftungsnehmer zu verpflichten, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

18 Einstellungstatbestände

Die Bestimmungen zum Ausschluss der Haftungsleistung sind für gegenständlichen Maßnahmenschwerpunkt nicht anwendbar.

19 Datenschutz

Es gelten die Bestimmungen des allgemeinen Richtlinienenteils.

20 Verpflichtungserklärung und Gestaltung der Haftung

Eine Erklärung des Haftungsnehmers über die Kenntnisnahme der Bestimmungen aller in der Richtlinie angeführten Punkte und der sich daraus für ihn ergebenden Verpflichtungen ist in die Haftungserklärung aufzunehmen.

21 Haftungsfall und Fälligkeit des Haftungsbetrages

Der Haftungsfall tritt ein, wenn der Haftungsnehmer insolvent ist. Der Insolvenztatbestand tritt ein, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 PRV erfüllt sind:

1. bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Nichteröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens,
2. bei Zwangsvollstreckung, die nicht zur Befriedigung geführt hat,
3. bei Eintritt von Ereignissen, die eine Betreuung als aussichtslos erscheinen lassen¹⁶ oder
4. bei Zahlungsunfähigkeit; Zahlungsunfähigkeit ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat¹⁷.

Im Insolvenzfall hat die ÖHT auf Anforderung des Abwicklers die Haftungssumme an diesen treuhändig zu überweisen. In der von der ÖHT mit dem Abwickler abzuschließenden Abwicklungsvereinbarung ist die PRV-konforme Befriedigung der Ansprüche der Reisenden sowie die ordnungsgemäße Abrechnung der zu diesem Zweck überwiesenen Mittel sicherzustellen. Dies umfasst insbesondere auch die Rücküberweisung eines allfälligen – nach Befriedigung aller Ansprüche der Reisenden – verbleibenden Restbetrags.

Es steht der ÖHT frei, zur Überprüfung der Abrechnung des Abwicklers auf eigene Kosten einen Wirtschaftsprüfer hinzuziehen.

22 Gerichtsstand

Es gelten die Bestimmungen des allgemeinen Richtlinienenteils.

23 Geltungsdauer

Ansuchen nach diesem Maßnahmenschwerpunkt können ab 4. Jänner 2021 bis zum 15. Juni 2021 eingereicht werden. Die Frist für das rechtsgültige Zustandekommen der Haftung ist der 30. Juni 2021.

¹⁶ Gemeint ist die Betreuung im Insolvenzfall.

¹⁷ Sofern sich der Insolvenzfall bereits manifestiert hat.

Anhang I KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht

Allgemeines

Im Mai 2003 wurde von der Europäischen Kommission die neue KMU-Definition im Amtsblatt veröffentlicht (ABl. Nr. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff), die nachfolgend zusammengefasst wieder gegeben wird. Diese KMU-Definition tritt per 1. Jänner 2005 in Kraft und ersetzt jene aus dem Jahr 1996.

Unternehmensdefinition

Als Unternehmen gilt jede Einheit - unabhängig von ihrer Rechtsform -, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Damit gelten auch Einpersonen-, Familien- und Handwerksbetriebe sowie Vereinigungen oder Personengesellschaften als Unternehmen, wenn sie regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Als KMU können nur jene Unternehmen eingestuft werden, die weder die Schwellenwerte für die Mitarbeiterzahl noch jene für Umsatz oder Bilanzsumme überschreiten.

Für die Berechnung der Schwellenwerte sind die Werte auf Jahresbasis gemäß letztem Jahresabschluss ausschlaggebend. Bei Neugründungen ist der Wert für das Wirtschaftsjahr zu schätzen.

Ein Verlust/Erhalt des Status „KMU“ muss/kann erst berücksichtigt werden, wenn die Überschreitung/Unterschreitung in zwei aufeinanderfolgenden Wirtschaftsjahren eintritt.

Schwellenwerte für Beschäftigte

- Kleinstunternehmen: weniger als 10 Personen
- Kleine Unternehmen: weniger als 50 Personen
- Mittlere Unternehmen: weniger als 250 Personen

Folgende Personen sind einzubeziehen:

- alle Personen, die entweder beim Unternehmen angestellt sind oder die auf Rechnung des Unternehmens für das Unternehmen (z.B. auf Leasing-/Werkvertragsbasis oder als freie Mitarbeiter) tätig sind;
- Teilzeit- und Saisonbeschäftigte sind anteilmäßig zu berücksichtigen;
- mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber (letztere nur, wenn sie regelmäßig gegen Entlohnung mitarbeiten) sind voll/anteilmäßig (je nach Ausmaß der Mitarbeit) zu berücksichtigen;
- Personen in Karenz, in Freistellung, in beruflicher Ausbildung stehend (Lehrlinge, Studenten, etc.), müssen nicht berücksichtigt werden.

Schwellenwerte für Umsatz sowie Jahresbilanzsumme

- Kleinstunternehmen: max. EUR 2 Mio. Umsatz oder max. EUR 2 Mio. Bilanzsumme
- Kleine Unternehmen: max. EUR 10 Mio. Umsatz oder max. EUR 10 Mio. Bilanzsumme

- Mittlere Unternehmen: max. EUR 50 Mio. Umsatz oder max. EUR 43 Mio. Bilanzsumme

Unternehmenstypen

Gemäß neuer KMU-Definition wird zwischen drei Unternehmenstypen unterschieden. Die Unterscheidung erfolgt im Allgemeinen je nach Art der Beziehung(en) zu anderen Unternehmen hinsichtlich der Kapitalbeteiligung, der Kontrolle von Stimmrechten oder des Rechts zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses.

Je nach Unternehmenstyp ist bei der Ermittlung der Schwellenwerte in Bezug auf Beschäftigte und Umsatz/Bilanzsumme differenziert vorzugehen.

1. „Eigenständiges“ Unternehmen

Als „eigenständig“ gilt jedes Unternehmen, das nicht als „Partnerunternehmen“ oder als „verbundenes Unternehmen“ (siehe nachfolgende Ausführungen) eingestuft werden muss.

2. „Partnerunternehmen“

Als „Partnerunternehmen“ gelten alle Unternehmen, die nicht als „verbundene Unternehmen“ (siehe nachfolgende Ausführungen) eingestuft werden müssen und zwischen denen folgende Beziehung besteht:

- Ein Unternehmen hält - alleine oder gemeinsam mit einem/mehreren „verbundenen“ Unternehmen - 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte eines anderen Unternehmens.

Das bedeutet: ein Unternehmen (Förderungswerber) gilt als „Partnerunternehmen“, wenn

- es einen Anteil zwischen 25 % und weniger als 50 % an einem anderen Unternehmen hält;
- ein anderes Unternehmen einen Anteil zwischen 25 % und weniger als 50 % am Unternehmen (Förderungswerber) hält;
- es weder selbst einen konsolidierten Jahresabschluss erstellt noch durch Konsolidierung in den Jahresabschluss eines anderen Unternehmens einbezogen wird.

Ausnahmeregelung:

Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als „eigenständig“ - auch wenn der Schwellenwert von 25 % erreicht oder überschritten wird -, sofern sich nachfolgende Investoren am Unternehmen beteiligen (unter der Bedingung, dass diese Investoren weder einzeln noch gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen „verbunden“ sind):

- Staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die Eigenmittel in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels“ in ein und dasselbe Unternehmen EUR 1,25 Mio. nicht überschreitet;
- Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck;
- Institutionelle Anleger einschließlich regionaler Entwicklungsfonds;

- Autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als EUR 10 Mio. und weniger als 5.000 Einwohnern.

3. „Verbundene Unternehmen“

Als „verbundene Unternehmen“ gelten alle Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehung stehen:

Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen.

- Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen.
- Ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben.
- Ein Unternehmen, das Aktionär/Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären/Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären/ Gesellschaftern aus.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen, oder einem Investor gemäß Punkt 2 „Partnerunternehmen“, untereinander in einer der oben angeführten Beziehungen stehen (beherrschender Einfluss), gelten ebenfalls als „verbunden“.

Für die unter Punkt 2 „Partnerunternehmen“ angeführten Investoren besteht die widerlegbare Vermutung, dass sie keinen beherrschenden Einfluss ausüben (sofern sie sich nicht direkt oder indirekt in die Verwaltung einmischen), weshalb sie nicht von vornherein als „verbunden“ eingestuft werden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben angeführten Beziehungen stehen (beherrschender Einfluss), gelten gleichermaßen als „verbundene“ Unternehmen, wenn diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind. Als benachbarter Markt gilt der Markt für ein Produkt/eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.

Betreffend der **Beteiligung von öffentlichen Stellen und Körperschaften des öffentlichen Rechts** gilt: Außer in den unter Punkt 2 „Partnerunternehmen“ genannten Ausnahmeregelungen kann ein Unternehmen nicht als KMU angesehen werden, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals/seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer/mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

Ermittlung der Werte für Mitarbeiter, Umsatz und Bilanzsumme

„Eigenständige“ Unternehmen:

Sowohl die Finanzdaten als auch die Mitarbeiterzahlen sind ausschließlich auf der Grundlage der Jahresabschlüsse des Unternehmens (Förderungswerber) zu erstellen.

„Partnerunternehmen“ und „verbundene Unternehmen“:

- Die Finanzdaten als auch die Mitarbeiterzahlen sind auf der Grundlage der Jahresabschlüsse und sonstiger Daten des Unternehmens (Förderungswerber) zu erstellen bzw. - sofern vorhanden - anhand der konsolidierten Jahresabschlüsse des Unternehmens selbst bzw. der konsolidierten Jahresabschlüsse, in die das Unternehmen durch Konsolidierung eingeht.
- Zu diesen Daten des Unternehmens selbst werden die Daten eventuell vorhandener „Partnerunternehmen“, die diesem unmittelbar vor- oder nachgelagert sind, hinzugerechnet. Die Anrechnung erfolgt proportional zum Anteil der Beteiligung am Kapital oder an den Stimmrechten, wobei der höhere dieser beiden Anteile zugrunde zu legen ist. Bei wechselseitiger Kapitalbeteiligung ist ebenfalls der höhere dieser Anteile heranzuziehen.
- Zu diesen vorhin genannten Daten sind zudem noch die Daten jener Unternehmen, die mit den betroffenen Unternehmen „verbunden“ sind, zu 100 % zu addieren, falls diese in den konsolidierten Jahresabschlüssen noch nicht berücksichtigt worden sind.
- Falls die Mitarbeiterzahl eines bestimmten Unternehmens in den konsolidierten Jahresabschlüssen nicht ausgewiesen ist, ist die Mitarbeiterzahl des Unternehmens zu berechnen. Dazu sind die Daten der "Partnerunternehmen" anteilmäßig und jene der „verbundenen Unternehmen“ zu 100 % hinzuzurechnen.

Maximale Förderintensitäten

Es gelten weiterhin dieselben Obergrenzen wie bisher, diese sind:

- maximal 20 % bei Kleinstunternehmen und kleinen Unternehmen sowie
- maximal 10 % bei mittleren Unternehmen.